Th Schuhl
Würzburg
1913

DIE VERLEITUNG ZUM MEINEID UND FALSCHEID.

(§§ 159 und 160 R. Str. G. B.)

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Falkultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Theodor Schohl, Rechtspraktikant
aus Pirmasens.

ACAD. LUGD.BAT. BIBL.

NÜRNBERG.
Wilh. Tümmels Buch- und Kunstdruckerei.
1913.

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. F. Oetker.

Im Gedenken
an meinen sel. Vater
meiner geliebten Mutter
zugeeignet!

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1. Geschichtlicher Rückblick 7

I. Abschnitt: Die Verleitung zum Meineid und Falscheid im geltenden Recht.

§ 2. Die subjektive Seite der Delikte

A) Der Wille des Verleiters 12

B) Die Willensrichtung des zu Verleitenden 14

§ 3. Die objektive Seite der Delikte, insbesondere die Begriffe „Unternehmen“ und „Verleiten“. 15

§ 4. Der Versuch 24

§ 5. Die Teilnahme

A) Anstiftung 27

B) Beihilfe 32

§ 6. Kasuistische Erörterungen 35

§ 7. Verhältnis des § 49a zu § 159 45

II. Abschnitt: Die Verleitung zum Meineid und Falscheid im künftigen Recht.

§ 8. Die systematische Stellung der Eidesdelikte im geltenden Recht 46

§ 9. Die Verleitung zum Meineid im zukünftigen Recht 48

§ 10. Die Verleitung zum Falscheid im zukünftigen Recht 52

§ 11. Das Strafmaß

A) Hauptstrafen 57

B) Nebenstrafen 60

III. Schlußbetrachtung 61

Literaturverzeichnis 63

§ 1.

Geschichtlicher Rückblick.

Trotz der hohen Bedeutung, welche dem Eide im germanischen Prozesse zukam, finden wir nirgends im alten Deutschen Recht Bestimmungen, welche die erfolglose Verleitung zum Meineid mit Strafe bedrohen. Denn die Art. 107 und 108 der Carolina, die eventuell in Betracht kommen könnten, kennen nach der herrschenden Ansicht nur den vorsätzlichen Meineid.*) Ebensowenig ist aus dem § 1414 Teil II, Titel 20 Allg. Landr. zu entnehmen, daß dieses auch den Fall der erfolglosen Anstiftung mit einbegriffen wissen will. Denn es heißt eben da: „Wer durch Bestechung oder andere versprochene oder wirklich verschaffte Vorteile einen anderen zu einem vorsätzlich falschen Eide verleitet, soll mit einem Meineidigen gleiche körperliche Strafe leiden und außerdem um den vierfachen Betrag des gesuchten Vorteils an Geld gestraft werden."

Von einem Versuch oder Unternehmen ist nicht die Rede und der Entwurf eines Kriminalgesetzbuches für die Preußischen Staaten von 1829 hat sogar den § 1414, II, 20 A. L. R. völlig fallen gelassen. Die Motive dazu lauten: „Der Entwurf hat den § 1414 deshalb weggelassen, weil im allgemeinen der Anstifter als Urheber des Verbrechens ausgesprochen und mit der vollen gesetzlichen Strafe bedroht ist."

Auch dieser Entwurf hat also demgemäß nur die erfolgreiche Verleitung zum Meineid im Auge.

Ebenso hat Art. 365 des code pénal in seiner ursprünglichen wie neueren Fassung nur die Anstiftung zum erfolgten Meineid im Auge. Denn Art. 365 c. p. verordnet in seiner ursprünglichen Fassung nur, daß der Anstifter zum Meineid immer mit einem höheren Grade der Strafe, als der falsche Zeuge, und in seiner

*) So Voigt, Goltd. Arch. Bd. XXVIII, S. 222; Binding, II, I S. 130.

neueren Fassung, daß der Verleiter stets mit der nämlichen Strafe belegt werden soll, welche für den Meineid den er veranlaßte, angedroht ist. Er wiederholt also mit besonderer Beziehung dasjenige ausdrücklich, was schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Art. 59 und 60 des c. p. folgt, nämlich, daß der Verleiter zum Meineid nur dann bestraft werden kann, wenn er ein Verbrechen des Verleitenden herbeigeführt hat. (Schultze in G. A. 18, 214.)

Zum ersten Male finden wir die erfolgreiche Anstiftung zum Meineid zu einem speziellen Verbrechenstatbestand gemacht in § 14 des Oldenburgischen Gesetzes vom 28. Juni 1845. Wohl war in vielen modernen Gesetzen schon vorher das Verbrechen unter Strafe gestellt, aber nur von dem Gesichtspunkte aus, daß allgemein jede versuchte Anstiftung, mithin auch die versuchte Anstiftung zum Meineid mit Strafe bedroht war.*) Auch der preußische Entwurf von 1847 erklärt in § 64 den Versuch zur Anstiftung im allgemeinen für strafbar und enthält demgemäß keine Bestimmung über Verleitung zum Meineid.

Im Jahre 1847 gelegentlich der Beratungen über den Entwurf eines preußischen Strafgesetzbuches brachten die Rheinischen Juristen folgenden Antrag ein:

„Derjenige, welcher einen anderen wissentlich zur Ausschwörung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit als Zeuge, zur Aussage einer Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide, oder zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidestatt verleitet, wird dadurch nicht straflos, daß der Verleitete nicht wissentlich die Unwahrheit sagt oder aus einem anderen ihm persönlichen Grunde nicht schuldig ist.“

Dieser Bestimmung lag der Gedanke zu Grunde, die Anstiftung zum Meineid nach der subornation de témoins der Französischen Rechtsprechung umzugestalten, wobei aber die Antragsteller übersahen, daß diese Anstiftung auch dann annimmt, wenn auf Seiten des Verleiteten eine strafbare Handlung nicht vorliegt. Die Kommission lehnte aber den Antrag mit der Motivierung ab, „daß, wenn die hier erwähnten Handlungen nach allgemeinen Grundsätzen als Anstiftung und vollendeter Versuch zu betrachten seien, es darüber keiner besonderen Bestimmung bedürfe, außer diesem Falle

*) Z. B. § 9 österr. Str. G. B. v. 1852; § 37 Kriminalges. B. f. Braunschweig 1840, Art. 64 Str. G. B. f. Sachsen 1855.

aber die Vorschrift bedenklich erscheine".*) Noch einmal finden wir den Vorschlag als § 118 in dem Entwurf von 1851 aufgenommen. Die Kommission der zweiten Kammer aber lehnte diese Bestimmung ab, kam dagegen zu dem Vorschlage, schon die versuchte Anstiftung des Verbrechens zu strafen, weil sie „die Verleitung zum Meineide, auch wenn sie ihren Zweck nicht erreiche, oder wenigstens nicht erwiesen werden könne, daß sie ihn erreicht habe, für eine nicht bloß unmoralische, sondern auch für eine so gefährliche und rechtswidrige Handlung hielt, daß die Androhung einer hohen Strafe durchaus gerechtfertigt erscheine".

Der Vorschlag der Kommission wurde als § 130 wörtlich ins Preußische Strafgesetzbuch aufgenommen und hatte folgende Fassung:

„Derjenige, welcher einen anderen wissentlich zur Ausschwörung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Abgabe einer Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden".

Mit einer nur kleinen, unwesentlichen Abänderung**) ging dieser Absatz I des § 130 des Preußischen Strafgesetzbuches in den Entwurf zu einem Str. G. B. für den Norddeutschen Bund von 1869 als § 139 über.***) Dieser erste Entwurf (I) (sog. Regierungsvorlage) wurde von einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission revidiert und hieraus ging der Entwurf II (der sog. Kommissionsentwurf) hervor; in letzterem finden wir anstatt des § 139 des Entwurfs I den § 157****), der in viel korrekterer Fassung lautet: „Wer es unternimmt, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiden, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

Dieser Kommissionsentwurf wurde dann dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegt und in drei Lesungen kam dann das Str. G. B. für den Norddeutschen Bund (jetziges R. Str. G. B.) zu Stande, das im § 159 nach streitigen Verhandlungen den § 157 des Entwurfs II wörtlich beibehielt.

---

*) Verhandlungen der Kommission des Staatsrats über die von dem K. Staatsminist. z. Entw. d. Str. G. B. vorgeschlagenen Abänderungen (Berlin 1847 S. 49).

**) Statt „versucht" heißt es „sucht".

***) Auch der österr. Entw. vom Jahre 1867 hatte in § 176 eine ähnliche Bestimmung aufgenommen.

****) Revid. Entw. v. 1870.

Was die Verleitung zum objektiv falschen Eide anlangt, so finden wir schon im germanischen wie kanonischen Recht, besonders in den Bußordnungen Strafbestimmungen, welche den Verleiter zum Falscheid teils mit der gleichen, teils mit milderen oder härteren Strafen als den Meineidigen belegen.*) Dagegen enthält die Gesetzgebung der ganzen späteren Zeit keine derartige Bestimmung. Zum ersten Male wieder tauchte der Gedanke an eine besondere Strafbestimmung für die Verleitung zum Falscheid bei den Vorarbeiten zum Preußischen Str. G. B. im Jahre 1847 auf, als die Rheinischen Juristen bei den Beratungen über den Entwurf eines preußischen Str. G. B. in diesem Jahre den bereits oben wörtlich angeführten Antrag einbrachten. Obwohl sie dabei den Fall nicht im Auge hatten, wo jemand einen anderen verleitet, unwissentlich falsch zu schwören, faßte die Kommission der II. Kammer diesen Antrag, der als § 118 in dem Entwurf von 1851 aufgenommen worden war, trotzdem so auf und verwarf ihn mit der Begründung, daß es „materiell ungerecht sei, denjenigen, welcher gar nicht die Absicht habe, einen anderen zum Meineidigen zu machen, als einen Verleiter zum Meineid zu bestrafen.“ Dafür kam dann, wie bereits erwähnt der § 130 des Preußischen Str. G. B. zu Stande, der nur die versuchte Verleitung zum vorsätzlichen Meineid unter Strafe stellt.

In den nun folgenden Entwürfen (Entwurf I und II) zu einem Str. G. B. für den Norddeutschen Bund ist mit keinem Wort der Verleitung zum objektiven Falscheid gedacht. So kamen unter Vorlage des Entwurfes II, des sogenannten Kommissionsentwurfes, die Verhandlungen des Reichstages heran. Um diese Zeit erschien die für den jetzigen § 160 R. Str. G. B. grundlegende Schrift von Dr. Schultze: „Die Verleitung zum falschen Eide als selbständiges Verbrechen mit Bezug auf § 139 des Entwurfes eines Str. G. B. für den Norddeutschen Bund und § 130 des Preußischen Str. G. B.“, dem es damit gelang, die Mehrheit des Reichstages davon zu über-

*) S. Wasserschleben, Bußordnungen in der abendländ. Kirche. Halle 1851; altera sinodus Luci Victoriae § 5 (Wasserschleben S. 104); Poenitentiale Pseudo-Bedae c. 49 §§ 1 und 2 (Wasserschl. S. 280); Poenitentiale Merseburgense c. 62 (Wasserschl. S. 397); Poenitentiale Parisiense c. 48 (Wasserschl. S. 416); Poenit. Bigotianum III c. 3 § 4 (Wasserschleben S. 452); Poenit. Cummeani c. 5 (Wasserschleben S. 477); Poenit. XXXV Capitulorum c. XV, § 3 (Wasserschleben S. 515); Poenit. Vigilanum c. XIX. (Wasserschl. S. 528); Poenit. Pseudo-Gregorii III c. VII (Wasserschleben S. 539); Poenit. Valicellanum II c. 41 Wasserschleben S 563); Poenit. Pseudo-Theodori c. IX, § 4 (Wasserschl. S. 593).

zeugen, daß eine eigene Bestimmung notwendig sei, um den Verleiter zum Falscheid bestrafen zu können. Schultze schlug dafür einen besonderen Tatbestand und zwar folgende Fassung vor:

„Derjenige, welcher einen andern wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide verleitet, soll mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden; derjenige, welcher einen anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch wird bestraft."

Es sollte damit die vollendete Verleitung zum Meineid und die vollendete Verleitung zum Falscheid (i. e. S.) zusammengefaßt werden, während die versuchte Verleitung in beiden Fällen ausdrücklich als Versuch unter Strafe gestellt sein sollte.

Bei der II. Beratung des Nordd. Entwurfes im Plenum des Reichstages*) kam man überein, die Verleitung zum Falscheid dadurch unter Strafe zu stellen, daß man in § 157 des Entwurfes an Stelle der Worte „Wer es unternimmt einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten", die Worte „Wer es unternimmt, einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides zu verleiten" setzte. In der 3. Lesung wurden die beiden Delikte geschieden und die Verleitung zum Falscheide in § 160 eigens unter Strafe gestellt in der Fassung, wie sie heute noch besteht. Diese Trennung der beiden Tatbestände geschah nach der namens der Antragsteller abgegebenen Erklärung des Abgeordneten Wagner (Altenburg) aus zwei Gründen: Man wollte einerseits eine bestimmtere Definition der Begriffsbestimmung der Verleitung zum falschen Eide erzielen und andererseits den Verleiter zum objektiv falschen Eide milder als denjenigen zum Meineide bestrafen (s. Olshausen, Commentar Anm. 1 zu § 159 2. A. Berlin 1886). Dieser Erwägung der milderen Strafe, die mit der Absicht, die Schultze bei seinem Vorschlag geleitet hat, in direktem Gegensatz steht, kann m. E. nur der falsche Gedanke zu Grunde gelegen haben, daß der Meineid in der Hauptsache als Sünde bestraft wird und der Verleiter zum Falscheid „gar nicht die Absicht hat, einen anderen zum Meineidigen zu machen".

*) cf. Aktenstücke des Reichstags Sess. 1870 Nr. 6.

I. Abschnitt.
Die Verleitung zum Meineid und Falscheid im geltenden Recht.

§ 2.
Die subjektive Seite der Delikte.
A) Der Wille des Verleiters.

Beide Delikte setzen bei dem Täter eine vorsätzliche gleiche Willensrichtung voraus: in beiden Fällen muß der Täter wollen, daß etwas Unwahres beschworen bezw. durch eidesstattliche Versicherung erhärtet werde. Die herrschende Meinung sieht nun in dem § 159 überhaupt nur einen Fall der erfolglosen Anstiftung, die, sonst straflos nach den Grundsätzen der Anstiftung, eigens unter Strafe gestellt ist. Demgemäß wird auch fast allgemein der Begriff „Verleiten" des § 159 mit „Anstiften" des § 48 identifiziert*) und für beide der gleiche Tätervorsatz gefordert, also der Vorsatz, einen anderen durch Einwirkung auf den Willen zum Meineide zu bestimmen. Diese Identifizierung lag nicht nur in der Absicht des Gesetzgebers, wie sich aus den Motiven**) ergibt, die, wenn sie auch nicht „die Kraft einer Legalinterpretation" haben, man doch immer in erster Linie zur Auslegung heranziehen muß, sondern auch die Praxis hat die beiden Begriffe gleich geachtet.***) Freilich geht der Begriff „Verleiten" in § 159 etwas weiter als der Begriff „Anstiften" des § 48, insoferne als er auch die Fälle umfaßt, wo der Verleiter ohne es zu wissen,****) einen Eidunfähigen, Eidunmündigen oder Geisteskranken zur Ableistung eines Meineides zu bestimmen sucht. Doch liegt dieser Unterschied nicht in der Verschiedenheit der Begriffe,

---

*) So John, im Entwurf mit Mot. zu einem Strafgesetzb. für d. nordd. B. S. 376, in „Das Strafrecht für Norddeutschl." S. 75ff, Schultze, Schütze, Dochow (Holtz. Hdb. III S. 241), Berner, Hälschner, Binding Oppenhof, Schwarze, Rüdorff, Olshausen, Göbel, Harburger, Stoß, Rißdorff.

**) „Das Wort Verleiten ist beibehalten worden, da es hinreicht, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen."

***) Erk. d. bad. Oberhofger. v. 29. Sept. 1877 (Annalen d. gr. bad. Ger. Bd. 43, S. 264) sowie des R. G. v. 9. Nov. 1880 (Entsch. III S. 26) v. 4. Juni 1883 (E. 8, S. 354), 11. Oktober 1883 (R. V S. 592), 14. Dezember 1886 (E. XV, S. 148), 4. Februar 1887 (E. XV, S. 259).

****) Weiß er, daß die zu verleitende Person eidunfähig etc. ist, so fällt der Tatbestand weg.

nicht in der Wahl der Mittel, denn diese sind beim Anstifter des § 48 wie beim Verleiter des § 159 unbestritten die gleichen*), sondern lediglich im Delikt selbst, daß eben ausnahmsweise schon die erfolglose Anstiftung bestraft werden soll. Der dem Anstifterbegriff des § 48 als wesentliches Begriffsmerkmal anhaftende Erfolg der Anstiftung wird hierdurch dem Begriff des „Verleitens", das materiell nichts anderes als „Anstiften" ist, genommen. Deshalb hat auch der Gesetzgeber, der hier die erfolglose Anstiftung in einem Deliktum sui generis bestrafen wollte, den Ausdruck „Anstiften" in § 159 vermieden (Olshausen zu § 141; Haelschner a. a. O. II S. 926; R. G. R. Bd. V. S. 246). Man muß sich eben immer wieder vor Augen halten, daß das Wort „Verleiten" im Zusammenhang mit „Unternehmen" vorkommt und auf diesem „Unternehmen", der Erfolglosigkeit der Verleitung also, der Hauptnachdruck ruht.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch zu rechtfertigen, daß derjenige, welcher versucht, einen Eidunfähigen, Eidunmündigen oder Geisteskranken zum Meineid zu verleiten, ebenfalls aus § 159 R. St. G. B. zu strafen ist, und auch nur insoweit trifft zu, daß „Verleiten" weitergeht wie „Anstiften", da es eben auch gegen Personen gerichtet sein kann, die untaugliche Objekte einer Anstiftung sind. Gegenüber allen anderen Personen fallen Versuch der Verleitung und Versuch der Anstiftung zusammen.**) Hiernach kann auch durch eine bloße Aufforderung, wie sie ein Mittel der Anstiftung sein kann, eine Verleitung stattfinden. Daß auf Seiten des zu Verleitenden schon eine gewisse Geneigtheit in der fraglichen Richtung vorhanden war, schließt den Begriff der Verleitung nicht aus, da wie bei der Anstiftung die bestimmende Beeinflussung das Entscheidende bleibt.***)

Die Willensrichtung des Verleiters des § 159 muß also dahin gehen, einen anderen zu einer unwahren Aussage trotz besseren Wissens zu bestimmen.

---

*) Es besteht nicht einmal, wie Hälschner (Lehrb. II, 2 S. 926) Goebel (a. a. O. S. 4) und Rißdorff (a. a. O. S. 72) annehmen, der prozessuale Unterschied, daß bei Anstiftung das Mittel derselben festgestellt werden muß, während dies bei dem Verleiten des § 159 und 160 nicht der Fall sei. S. Oetker in s. Abhandlung: „Die gesetzlichen Merkmale in Haupt- und Nebenfrage" S. 125 ff. Gerichtssaal Bd. LXIV, S. 55 ff.

**) So auch Binding Lehrb. II, S. 164 ff.

***) R. G. III 16. Dezember 97, Goltd. A. 46 S. 48.

Beim Delikt des § 160, der die Ableistung eines Eides zur Voraussetzung hat, muß der Täterwille dahin gehen, einen anderen zur gutgläubigen Ableistung eines objektiv falschen Eides zu bewegen. Der Täter muß also die Vorstellung haben, daß der Schwörende eine gewisse Tatsache, deren Unwahrheit ihm, dem Verleiter, bekannt, dem Verleiteten aber unbekannt sei, in gutem Glauben beschwören werde und diesen guten Glauben muß er mala fide erweckt haben.

B) Die Willensrichtung des zu Verleitenden.

In § 159 R. St. G. B. ist die Willensrichtung des zu Verleitenden völlig gleichgültig für den Tatbestand des Delikts. Ja wir haben oben sogar gesehen, daß der zu Verleitende ein Geisteskranker sein, also unter Umständen nicht einmal fähig sein kann, einen Willensentschluß zu fassen. Als durchaus selbständiges Delikt hat der § 159 nur den Zweck, die sich in dem Verleiter kundgebende schlechte Gesinnung, einen anderen zu einem so verwerflichen Delikte, wie dem Meineid, zu verleiten, zu bestrafen. Deshalb wird betreffs des zu Verleitenden nur gefordert, daß er das angesonnene Delikt weder verübt, noch es zu einem strafbaren Versuch habe kommen lassen. Denn sonst würde ja Anstiftung zum Meineid bezw. Anstiftung zum Meineidsversuch vorliegen, vorausgesetzt allerdings, daß der Angestiftete in diesen Fällen von der Unwahrheit der zu beschwörenden Tatsache wußte und zum Schwur dieser Unwahrheit durch die Anstiftung bestimmt worden ist (§§ 48, 153, 154 bezw. 48, 43, 153, 154 R. St. G. B.). Diese letzteren Erfordernisse stehen im Gegensatz zur Willensrichtung des zu Verleitenden in § 159. Es bedarf bei dem zu Verleitenden nicht des Bewußtseins, daß der Täter ihn zu verleiten unternehme, es ist auch gleichgültig, ob der zu Verleitende weiß, daß er in die Lage komme, einen Eid zu leisten, daß er also z. B. als Zeuge benannt sei, es ist auch gleichgültig, ob der zu Verleitende sich wirklich durch das Ansinnen des Verleiters bestimmen läßt, oder ob er bereits den Vorsatz gefaßt hatte, als das Ansinnen an ihn gestellt wurde, sofern er nur den Vorsatz freiwillig aufgibt, oder es aus irgend einem anderen Grunde nicht zur Verübung des Meineids bezw. zu einem strafbaren Versuch desselben kommt. Sollte es selbst zur Ableistung eines Eides kommen, aber ohne daß der Verleitete sich der Unwahrheit der zu bekundenden Tatsache bewußt ist, so wäre dennoch der Verleiter aus

§ 159 zu strafen,*) mag auch dem Verleiteten Fahrlässigkeit zur Last fallen (R. E. 34, 431).

Im Gegensatze zu § 159 wird bei dem Delikte des § 160 von dem zu Verleitenden gefordert, daß er von der Wahrheit der zu beschwörenden Tatsache überzeugt ist. Er muß den Eid als einen richtigen leisten wollen, und dieser Wille muß von dem Verleiter hervorgerufen sein, sei es, daß dieser den Schwörenden durch List, Überredung, Täuschung oder sonstige Kunstgriffe erst dazu bringt eine objektiv unwahre Tatsache subjektiv für wahr zu halten und so seinen unter Eid zu erstattenden Aussagen einen unwahren Inhalt zu geben, sei es, daß er einen in dem Schwörenden fahrlässiger- oder entschuldbarerweise bereits entstandenen Irrtum über eine objektiv unwahre Tatsache hinterlistigerweise ausnützt und den Schwörenden zur Eidesleistung überhaupt erst bestimmt. Während das Reichsgericht früher auf dem Standpunkt stand (R. E. 15, S. 148), daß der Schwörende weiß, daß es sich um einen Eid oder um eine Versicherung an Eidesstatt handelt, hat es in der Entscheidung E. Bd. 34, S. 289 seine Ansicht dahin geändert, daß der Verleitete nur dazu bestimmt zu werden braucht, eine Handlung vorzunehmen, welche sich objektiv als Eidesleistung oder Versicherung an Eidesstatt darstellt. Voraussetzung ist aber immer, daß es zur wirklichen Eidesleistung gekommen ist. Der Schwörende selbst kann höchstens wegen fahrlässigen Falscheides bestraft werden (R. E. 25, S. 213).

§ 3.

Die objektive Seite der Delikte, insbesondere die Begriffe „Unternehmen“ und „Verleiten“.

Der Kernpunkt des Tatbestandes des § 159 liegt in den Worten „wer es unternimmt zu verleiten“. Während die herrschende Ansicht in der Hauptsache mit vollem Rechte das Wort „Verleiten“ mit „Anstiften“ identifiziert (s. o. S. 12 ff.), ist über den Begriff des „Unternehmens“ in § 159 der lebhafteste Streit entstanden. Unstreitig hat die bewußte Abänderung des § 130 des Preuß. St. G. B., der lautete: „Wer einen anderen . . . . . zu verleiten versucht“, in die Worte: „Wer . . . . . zu verleiten unternimmt“, (Entw. II) viel zu dieser Kontroverse beigetragen.

*) R. R. VIII, S. 302.

Den Begriff des „Unternehmens“ finden wir in verschiedenen Paragraphen des R. Str. G. B. (§§ 81, 82, 105, 114, 122 Abs. I und II, 159 357) und auch in mehreren Nebengesetzen strafrechtlichen Inhaltes,*) ohne daß wir ähnlich wie für Versuch, Anstiftung, Beihülfe (§§ 43, 48, 49 etc. des R. St. G. B.) im allgemeinen Teile eine Legaldefinition des Wortes „Unternehmens“ finden. Nur im speziellen Teile des R. Str. G. B., unmittelbar im Anschlusse an den § 81, der das hochverräterische Unternehmen unter Strafe stellt, findet sich folgende Definition des Begriffes „Unternehmen“:

„Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll“.

Es fragt sich nun, ob diese Definition generelle Bedeutung hat, also auf jede Bestimmung strafrechtlichen Inhalts, in der sich der Ausdruck „Unternehmen“ findet, also auch für § 159 Anwendung zu finden hat, bezw. ob nicht wenigstens der Begriff des „Unternehmens“ in § 159 mit dem in § 82 definierten identisch ist. Letztere Frage ist ohne Zweifel zu verneinen. Denn das Unternehmen des § 82 umfaßt ja, wie sich schon aus der Definition ergibt, auch die Vollendung mit, während doch gerade in § 159 ein nicht vollendetes Delikt unter Strafe gesetzt werden soll. Auch aus der Stellung dieser Definition, die sich unmittelbar an § 81, wo von hochverräterischem Unternehmen die Rede ist, anschließt, geht hervor, daß diese Definition nur für das Verbrechen des Hochverrates Geltung haben soll. Auf diesem Standpunkt steht sowohl Theorie wie Praxis in überwiegender Mehrheit**). Eine gesetzliche Definition für den Begriff des Unternehmens in

---

*) Bundesgesetz v. 12. X. 1867 betr. Erh. v. Salz § 11. Vereinszollgesetz 1. VII. 1869 §§ 134, 135. Reichsseemannsordnung vom 27. XII. 72 §§ 88, 90. Reichsges. v. 21. V. 78 betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, §§ 1, 3, 4. Reichsges. betr. Bestimmung von Tabak v. 16. VII. 1879 §§ 32, 38, Reichsges. v. 9. VI. 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen §§ 6 und 9. Reichsges. v. 28. VII. 1895 betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels § 1 Abs. 1. Reichsgesetz vom 27. V. 1896 Zuckersteuergesetz § 43 Reichsges. v. 27. V. 1896 Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs § 10 u. a.

**) Berner, Häschner, Olshausen zu § 105, John in Holtzend. Hdb. III S. 80, Geyer, (Grundr.) Liszt (Lhb.) Heurung (Diss. Erlangen 1907) Oppenheimer, Goebel, Mayer-Allfeld, Frank. R. E. III, S. 26, R. E. Bd. VIII, S. 354.

§ 159 fehlt also. Ziehen wir den Sprachgebrauch zur Interpretation dieses Ausdruckes heran, so finden wir, daß dieser, weil mehrdeutig und tatsächlich schwankend, zu keinem positiven Ergebnis führt. Teils wird das Wort im Vergleich zu Versuch als der weitere, teils als der engere Begriff bezeichnet. So sagt Olshausen (8. A. 1909 Anm. 2 zu § 105): „Es ist deshalb „Unternehmen" nach Maßgabe des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen und daher eine jede Handlung als mit Strafe bedroht anzusehen, durch welche die Absicht an den Tag gelegt wird, einen Erfolg . . . . . herbeizuführen". Nach seiner Ansicht ist also der Begriff „Unternehmen" seinem Wortsinn nach weiter zu fassen als Versuch, indem er auch die sogen. Vorbereitungshandlungen umfaßt. Der gleichen Ansicht huldigt auch v. Liszt (Falsche Aussage S. 177), der den Ausdruck „Unternehmen" als den weitergehenden, vageren Begriff im Verhältnis zu „Versuchen" bezeichnet. Ebenso Voigt in Übereinstimmung mit Schultze (Verleitung, S. 27): „Unternehmen ist der weitere vagere Ausdruck, durch dessen Anwendung der Tatbestand des § 159 in sehr bedenklicher Weise verallgemeinert, ja verflüchtigt ist. Man kann daher für ein Unternehmen im S. d. § 159 jede solche Tätigkeit erklären, durch welche der Vorsatz, einen anderen zum Meineid zu verleiten, verwirklicht werden soll." Auch in der Immediatkommission von 1843 und im Staatsrat und in der Kommission der II. Kammer — bezügl. der §§ 52, 53 des Entwurfes (§§ 61, 62 P. Str. G. B., §§ 81, 82 Str. G. B.) — wurde der Ausdruck „Unternehmen" beanstandet, daß er zu weit ausgelegt werden könnte, daß er zu „vage und farblos" sei (R. E. 42, 276). In direktem Gegensatz zu dieser Ansicht steht Geyer (Z. f. d. ges. St. R. W. Bd. 2 S. 312), der sagt: „Ich will es versuchen" ist ein viel farbloserer Ausdruck, als „ich will es unternehmen". Unternehmen heißt die Ausführung einer Sache beginnen, welche Kraft, Anstrengung, Mut usw. erfordert. Jedes Unternehmen ist ein Versuchen, aber nicht jedes Versuchen ein Unternehmen.*) Er versteht also unter Versuchen den weiteren, unter „Unternehmen" den engeren Begriff. Auch Frank (Comm. § 105, II. S. 194) sagt: „Im gewöhnlichen Leben wird der Begriff des Unternehmens in einem engeren Sinne gebraucht als der des Versuchs, insoferne man dabei stets an ein planmäßig vorbereitetes, überlegtes Vorgehen denkt." Und auch die Reichstagskommission

*) S. a. Goebel a. a. O., S. 6.

hat diese Ansicht gehabt, indem sie nach dem Zeugnisse ihres Mitgliedes Schwarze (Commentar, 5. Aufl. S. 103) in § 159 den Ausdruck „Unternehmen“ gerade deshalb gebraucht hat, um nicht jede unüberlegt oder in rascher Aufwallung erfolgte Aufforderung zu bestrafen.

Da uns der Sprachgebrauch in diesem Falle im Stiche läßt, werden wir zur Entstehungsgeschichte zurückgreifen müssen. Wir haben oben in § 1 bereits gesehen, daß der § 130 des Pr. Str. G. B. lautete: „Derjenige, welcher zu verleiten versucht“, Entwurf I noch sagte, „wer zu verleiten sucht“ und erst Entwurf II an Stelle des Wortes „versucht“ bezw. „sucht“ den Ausdruck „unternimmt“ setzte, der dann auch ins R. Str. G. B., nachdem ein Antrag des Abgeordneten Fries dahingehend, an Stelle der Worte „wer es unternimmt“ die alte Fassung „wer es versucht“ wieder herzustellen, vom Reichstag abgelehnt worden war, aufgenommen wurde. Dabei hatte der Abgeordnete Bürgers (Stenogr. Ber. S. 431), dies sei zur Kennzeichnung des Wortsinns nebenbei noch einmal erwähnt, dem Ausdrucke „Versuchen“ den Vorwurf der Unbestimmtheit gemacht, während das Wort „Unternehmen“ viel bestimmter ausdrücke, was gemeint sei. Es ist nicht zu leugnen, daß man doch annehmen sollte, daß der Gesetzgeber, der an Stelle eines terminus technicus einen anderen Ausdruck setzte, dabei auch eine gewisse Absicht verfolgte. Allein in den Motiven, die dem zweiten Entwurf von der Kommission, welche den Entwurf vom Oktober bis Dezember 1869 ausgearbeitet hat und die auch die fragliche Abänderung vorgenommen hat, beigegeben sind, heißt es: „Der Entwurf behält die besondere Bestimmung über die versuchte Verleitung zum Meineide in der Fassung des Pr. Str. G. B. § 130 bei“. Daraus ergibt sich einmal, daß die Kommission die beiden Ausdrücke „Unternehmen“ und „Versuchen“ für völlig identisch hielt, und andererseits nichts materiell Neues schaffen wollte. Sie wollte lediglich mit der von ihr gewählten Ausdrucksweise Unzuträglichkeiten, wie sie sich aus der bisherigen Fassung des Pr. Str. G. B. ergeben hatten, vorbeugen, sachlich aber den seitherigen Rechtszustand aufrecht erhalten (R. E. 42, S. 274). Später als man wahrnahm, daß der Entwurf I doch von der Fassung des Preußischen Str. G. B. abweicht, suchte man den nach dem Wortlaut verschiedenen Ausdrücken „Unternehmen“ und „Versuchen“ auch materielle Verschiedenheit unterzulegen. (So die Reichstagskommission, s. Schwarze Comm., Abg. Bürgers im Plenum des Reichstags Sten.

Ber. S. 431.) In erster Linie ist m. E. die Ansicht derjenigen maßgebend, welche die Änderung vorgenommen haben — alle späteren Erklärungen sind doch mehr oder minder Auslegungsversuche — und darnach wie nach der ganzen Entstehungsgeschichte des § 159 ist nur diejenige Ansicht haltbar, welche Unternehmen mit Versuchen identifiziert.

Diese Ansicht hat die Judikatur gleich von vornherein auch festgehalten und sie hat auch in der Wissenschaft die Oberhand gewonnen.*) So hat bereits das Preußische Obertribunal in seinem Urteil vom 13. September 1871 (Goltd. Arch. XIX, 677) es deutlich ausgesprochen, daß ein Unterschied im Tatbestand zwischen den Worten „wer es unternimmt“ und den Worten „welcher versucht“ des § 130 nicht vorhanden sei. So heißt es auch im Urteil vom 9. Juli 1871 (Oppenhoff Rechtspr. XII,375): „Aus der Wahl des Ausdruckes „wer es unternimmt“ können Schlüsse auf eine beabsichtigte sachliche Abänderung der Vorschrift des § 130 des Preußischen Str. G. B. nicht gezogen werden“.**) Aber auch das Reichsgericht hat in all den Fällen der Verleitung zum Meineid, die ihm zur Beurteilung vorlagen, unter Darlegung der Entstehungsgeschichte sich dahin ausgesprochen, daß die Abänderung des § 159 R. Str. G. B. von der Fassung des § 130 des Preußischen Str. G. B. durch den Ausdruck „wer es unternimmt“ nicht zum Nachweise einer materiellen Verschiedenheit des erfolglosen „Unternehmens“ vom Versuche benützt werden kann (R. R. V. S. 594), daß das „Unternehmen“ im Sinne von § 159 R. Str. G. B dasselbe bedeutet, wie „Versuchen“ nach der Begriffsbestimmung des § 43 daselbst (R. E. 42, S. 267), also der begriffliche Inhalt des Unternehmens nicht über die Versuchshandlungen hinaus auszudehnen sei, und demgemäß bloße Vorbereitungshandlungen nicht unter den Begriff „Unternehmen“ fallen. Nun hat das Reichsgericht (II. Str. Sen.) in einer Entscheidung (R. E. 3, S. 26) in Bezug auf § 159 Str. G. B. eine Begriffsbestimmung dahin gegeben, wonach ein Unternehmen „alle zur Erreichung des verbrecherischen Vorhabens vorgenommenen, auf dessen Erreichung abzielenden Handlungen umfasse“. Und im Anschlusse daran, sowie unter Hinweis auf die Entscheidung in Bd. 8, S. 354 haben viele

*) So Binding, Oppenhof, Rüdorff-Stenglein, Berner, Dochow, Hälschner, Oppenheimer. Anderer Ansicht: Liszt, Olshausen, Voigt, Baumgarten (die Lehre vom Versuch).

**) So auch Erk. des O.-T. vom 4. Sept. 1874 (Goltd. Arch. 22, S. 595).

Kommentatoren den Begriff des Unternehmens dahin ausgelegt, daß dieser auch alle Vorbereitungshandlungen umfasse, da diese gleichfalls auf Erreichung des verbrecherischen Erfolges abzielen. Diese Berufung der Kommentatoren auf die Ansicht des Reichsgerichts weist der V. Strafsenat in seinem Urteil vom 26. März 1909 (E. 42, 266) mit aller Entschiedenheit zurück; dort heißt es:

„. . . . . unzutreffend ist es, wenn . . . . . behauptet wird, dies sei auch die Auffassung des Reichsgerichts. Das Gegenteil ist der Fall. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich vielmehr, soweit bisher Anlaß zu einer Entscheidung geboten wurde, dahin festgestellt, daß die bezeichnete Ansicht*) abzulehnen und der begriffliche Inhalt des „Unternehmens" nicht über die Versuchshandlungen hinaus zu erstrecken sei. Es ist zwar anzuerkennen, daß die in den Entscheidungen des R. G. in Strafsachen Bd. 3 S. 26 (28) vom II. Strafsenat in Bezug auf § 159 Str. G. B. gegebene Begriffsbestimmung, wonach ein Unternehmen „alle zur Erreichung des verbrecherischen Vorhabens vorgenommenen, auf dessen Erreichung abzielenden Handlungen umfasse", so allgemein lautet, daß darunter an sich auch Vorbereitungshandlungen gebracht werden könnten, da diese gleichfalls auf Erreichung des verbrecherischen Erfolges abzielen. Allein schon das Urteil des III. Strafsenats (Entsch. Bd. 8 S. 354) hat sich nach seinem Gesamtinhalt — wesentlich verneinend — auf die Ablehnung der Ansicht beschränkt, daß Unternehmen eine engere Bedeutung, als Versuch habe, läßt indeß, wie namentlich der Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Art ihrer Verwertung zeigen, als Ansicht des Senats bereits erkennen, daß nach der anderen Seite der Begriff des Unternehmens nicht über den des Versuchs hinausgehe. Wenn dann ausgesprochen wird, daß die Betätigung des Anstifterwillens durch eine Handlung, die — selbst nur den Anfang der Ausführung einer Willensbeeinflussung des anderen enthielte, „jedenfalls auch unter den Begriff des Unternehmens falle", so ist damit nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe nichts weiter gesagt, als daß entgegen den Revisionsausführungen, worin offenbar die Notwendigkeit einer Einengung der berücksichtigungsfähigen Versuchshandlungen behauptet wurde, jedenfalls alle Versuchshandlungen, d. h. der Versuch

*) nämlich, daß der Begriff des Unternehmens auch die Vorbereitungshandlungen umfasse.

schlechthin ohne Einschränkung von dem Begriffe des Unternehmens umfaßt würden. Dieser Ansicht hat sodann derselbe (III.) Senat in seinem Urteil (Rechtspr. Bd. 5 S. 592) und zwar unter erneuter eingehender Darstellung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes unmittelbar dahin Ausdruck gegeben, daß „Unternehmen" im Sinne von § 159 Str. G. B. dasselbe bedeute, wie „versuchen" nach der Begriffsbestimmung des § 43 das., und daß bloße Vorbereitungshandlungen nicht darunter fielen. Zugleich hat der III. Senat das Urteil des II. Senats (Entsch. Bd. 3 S. 26) gegenüber dem — beiden Entscheidungen zu Grunde liegenden gleichgearteten — Tatbestande der unternommenen Beeinflussung einer Mittelsperson dahin ausgelegt und näher bestimmt, daß es auch nur ausdrücke, schon die Einwirkung auf die Mittelsperson dürfe zu denjenigen Handlungen gezählt werden, die einen Anfang der Ausführung des Verleitungsentschlusses enthielten. Dieselbe Auffassung wie der III. Strafsenat in dem Urteile (Rechtspr. Bd. 5 S. 592) vertritt auch der IV. Strafsenat in seinen Urteilen (Entsch. Bd. 15 S. 259 und Goltd.-Arch. Bd. 46 S. 320) ebenfalls zu § 159 Str. G. B. Ob der I. Strafsenat in den Urteilen (Rechtspr. Bd. 4 S. 504, 684, Bd. 6 S. 777) die nach der damaligen Rechtslage nicht gebotene Entscheidung der in Rede stehenden Frage überhaupt noch hat offenhalten wollen, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls hat er sich in dem Urteile (Rechtspr. Bd. 10 S. 569) ganz auf den Boden der von ihm auch angezogenen Entscheidung des IV. Senats (Entsch. Bd. 15 S. 259) gestellt und gleichfalls angenommen, daß der Gesetzgeber in § 159 den Versuch habe bestrafen wollen . . . . . Hienach muß es gegenüber dem Ausdrucke „wer es unternimmt" bei der aus §§ 43 ff. St. G. B. hergeleiteten Rechtsregel sein Bewenden behalten, daß bloße Vorbereitungshandlungen als solche nicht unter Strafe stehen, vielmehr straffrei sind."

Wir kommen also zu dem Ergebnis:

Unternehmen ist gleichbedeutend mit Versuch und umfaßt demgemäß nur solche Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verleitungsentschlusses enthalten.

Eine weniger tiefgehende Meinungsverschiedenheit ist in Bezug auf die Bedeutung des Wortes Verleiten in § 159 zu Tage getreten. Wie bereits erwähnt, haben Wissenschaft wie Praxis das Wort Verleiten gleichbedeutend mit Anstiften des § 48 erachtet.

Nur v. Liszt (Falsche Aussage S. 178) und Voigt (a. a. O. S. 231) wollen in etwas „übertriebener Motivenscheu“ einen Unterschied in der Intensität der Einwirkung auf den Willen des zu Verleitenden erblicken, was Harburger (Festgabe zu Planck 1887 S. 347) eine ebenso gekünstelte, wie unbestimmte und dehnbare Erklärung nennt. Daß das Verleiten in § 159, obwohl es sich materiell in keiner Weise von dem Begriffe Anstiften unterscheidet, in einer Hinsicht doch weiter geht, als Anstiften, insoferne als es sich auch gegen Personen richten kann, die zur Anstiftung geistig untauglich sind, und die Gründe hierfür, ist bereits oben Seite 12 ff. dargelegt.

Das Wort Verleiten des § 160 ist nicht gleichbedeutend mit Anstiften, da es die Vollendung des Delikts umfaßt, für diesen Fall aber beim Täter wie beim Anstifter in gleicher Weise eine vorsätzlich rechtswidrige Willensrichtung erforderlich ist. In § 160 wird aber verlangt, daß der Verleiter den Verleiteten zur Ableistung eines Eides bestimmt, dessen Wahrheitswidrigkeit zwar dem Verleiter, aber nicht dem Verleiteten bekannt ist. Unter Verleiten des § 160 ist die Einwirkung auf den Willen eines Anderen zu verstehen, welche zu dem vom Verleiter beabsichtigten Erfolge führt, ohne daß auf Seiten des Verleiteten irgend ein Vorsatz betreffs Herbeiführung des Erfolges, noch irgend ein Bewußtsein von der Möglichkeit solcher vorhanden zu sein braucht (R. G. E. Bd. 34 S. 298). (Anders Bd. 15, S. 148.)

Für den Tatbestand des § 159 ist es gleichgültig, aus welchem Grunde der Erfolg ausbleibt. Von diesem Gesichtspunkte aus hat § 159 auch dann Platz zu greifen, wenn der zu Verleitende nicht wissentlich, sondern gutgläubig, sei es aus Fahrlässigkeit oder nicht, den falschen Eid geleistet hat (R. R. VIII S. 302), oder wenn die dem Zeugen zugemutete und vom Verleiter für falsch gehaltene Aussage objektiv richtig gewesen ist. Für den Fall, daß der zu Verleitende den Eid aus Fahrlässigkeit falsch leistet, will v. Liszt den § 160 angewendet wissen; allein der dolus des Verleiters, der ja zu einem vorsätzlichen Meineid verleiten will, schließt dies aus. Auch ist der Verleiter nach § 159 zu strafen, wenn der zu Verleitende bereits den Entschluß gefaßt hatte, beim seinerzeitigen Schwur einen Meineid zu begehen. Doch darf der Verleitende nicht wissen, daß der Meineid auch ohne sein Zutun geleistet werde (R. G. I. 14. Mai 1906, G. A. 53, S. 284). § 159 hat auch dann zur Anwendung zu kommen,

wenn der Verleiter den Zeugen dazu bestimmen wollte, „nichts Nachteiliges zu sagen“, dieser aber keinen Meineid beging, weil er „nichts Nachteiliges wußte“. (R. E. 15, S. 259, R. E. 9, S. 280). In allen diesen letztgenannten Fällen ist es zwar zur Ableistung eines wirklichen Eides gekommen, allein der Erfolg, den der Verleiter angestrebt hat, daß wissentlich falsch geschworen werde, ist ausgeblieben. Er hat es wenigstens versucht, wenn auch erfolglos, zum Meineide zu verleiten und ist deshalb aus § 159 zu strafen.

Der Tatbestand des vollendeten Vergehens aus § 160 Str. G. B. erfordert in objektiver Hinsicht zunächst, daß es zur Ableistung eines objektiv falschen Eides gekommen ist*), bei dem dem Schwörenden das Bewußtsein der Wahrheitswidrigkeit fehlt (R. G. IV, 5. Juni 1885, 14. Dezember 86, E. 12, S. 254, E. 15, S. 48). Dadurch, daß der Verleitete den falschen Eid in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit abgeleistet hat, wird der Tatbestand des § 160 nicht unbedingt, sondern nur dann ausgeschlossen, wenn dem Schwörenden zufolge dieser Störung die Vorstellung für das Wesen und die Bedeutung des Eides gefehlt hat (R. G. 6. Februar 1905, G. A. 52, S. 245). Der Entschluß des Verleiteten, gutgläubig einen falschen Eid zu leisten, muß die Folge der Verleitung sein, und die Ableistung des Eides wiederum eine Folge des Entschlusses. Leistet der Verleitete einen Meineid, während der Verleiter nur auf einen objektiven falschen Eid hinzielte, so kann letzterer nur wegen eines Versuches der Verleitung zum Falscheide bestraft werden (R. E. II. S. 418, Voigt G. A 28, S. 234, Frank Komm. IV., zu § 160). Ein Versuch ist ferner anzunehmen, wenn bei objektiver Unzuständigkeit der Behörde zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen sowohl der Verleiter, wie der Verleitete die Zuständigkeit unrichtigerweise annahmen (G. A. 43, S. 388) Der Verleitete selbst bleibt straflos, es müßte denn sein, daß er den Falscheid aus Fahrlässigkeit begangen hat. In diesem Falle ist er nach § 163 strafbar, während der Verleiter aus § 160 strafbar bleibt (R. G. I. 2. April 94, E. 25, S. 213; a. M. Binding Lb. II, S. 167 N. 3). Daß der Schwörende erst durch

*) Dagegen nur Rubo Komm. zu § 160 Note 5 und Meyer 4. Aufl., die Vollendung schon annehmen, wenn jemand einen Anderen durch falsche Gründe bestimmt hat, einen Eid leisten zu wollen. Diese Ansicht würde aber dazu führen, denjenigen, der es nur versucht, zum Falscheide zu verleiten, mit der für das vollendete Vergehen angedrohten Strafe belegen zu müssen.

den Verleiter zur Leistung des Eides bestimmt worden sein muß, wie Helldorf a. a. O. S. 26 und v. Liszt Lb. S. 576 annehmen, ist nicht erforderlich, sondern es genügt schon, wenn der Verleiter eine als Zeuge geladene Person veranlaßt, ihren Aussagen einen objektiv unrichtigen Inhalt zu geben. (Frank Komm. N. II, zu § 160.)

§ 4.

Der Versuch.

Während das R. Str. G. B. bei Verbrechen den Versuch eo ipso bestraft, stellt es beim Vergehen den Versuch nur in den besonders festgesetzten Fällen unter Strafe. § 160 bietet, da der Versuch hier ausdrücklich unter Strafe gestellt ist, nichts besonderes. Anders verhält es sich mit dem Versuch des § 159, soweit das Delikt Verbrechen ist. Wir haben gesehen, daß wir es hier mit einem Versuchsdelikt zu tun haben, in dem bereits die versuchte (erfolglose) Anstiftung zum Meineid bestraft wird. Wir haben weiter gesehen, daß wir es mit einem reinen Versuchsverbrechen (Versuch im technischen Sinn) zu tun haben, da „Unternehmen" identisch ist mit Versuchen im rein technischen Sinn, daß also unter den Tatbestand des Deliktes nur solche Handlungen fallen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens, einen anderen zum Meineid zu verleiten, enthalten, und bloße Vorbereitungshandlungen als solche außer Betracht bleiben und straflos sind. Nun ist es freilich schwer, die Grenze zu finden: Wo hören die Vorbereitungshandlungen auf, und wo beginnt der Anfang der Ausführung des Verbrechens? Zu einem übereinstimmenden Ergebnis über diese Frage ist man allerdings weder in der Theorie noch in der Praxis gelangt (Reichsgericht III 17. Dezember 85, Entsch. 13, S. 212). Begrifflich kann man wohl allgemein sagen: Der Anfang der Ausführung beginnt mit der Verwirklichung des letzten Hilfswillens, den sich der Täter zur Erreichung eines gewissen Erfolges gebildet hat (So Oetker, Zeitschr. f. Strafrechtswissensch. Bd. 17, S. 65.). Alle Realisierungen früherer Hilfswillen sind Vorbereitungshandlungen. Doch im konkreten Falle ist die Entscheidung, ob Ausführungs- oder noch Vorbereitungshandlungen vorliegen, sehr schwierig, da es „in der Natur der Anfänge liegt, sich dem Auge des Beobachters leicht zu entziehen" (Berner S. 143). Es ist und bleibt diese Feststellung wesentlich Tatfrage und wird daher immer Sache richterlicher Würdigung sein.

Nun fragt es sich: Gibt es einen Versuch des Unternehmens der Verleitung zum Meineid? Nach unserer Auffassung ist dies völlig ausgeschlossen. Wir haben es hier mit einem Delikt zu tun, bei welchem der Versuch zu einem Deliktum sui generis erhoben ist. Ein Versuch des Versuches, einen anderen zum Meineid zu verleiten, eine Handlung also, die einen Anfang der Ausführung des Anfangs der Ausführung des Verbrechens, einen anderen zum Meineid zu verleiten enthält, ist aber logisch wie juristisch undenkbar*). Es findet deshalb auch § 46 R. Str. G. B. auf den Tatbestand des § 159 keine Anwendung.**) Denn dieses Delikt ist ja mit der Vornahme einer Versuchshandlung bereits vollendet. Sobald der Täter mit dem Anfange der Ausführung der Verleitung begonnen hat, haben wir es hier mit einem vollendeten Delikt zu tun und Rücktritt davon wäre nicht Rücktritt vom Versuch, sondern Rücktritt vom vollendeten Delikt. Wenn das Gesetz bei Verbrechen und einer Reihe von Vergehen den Versuch für strafbar erklärt, im Falle freiwilligen Rücktritts aber diese Strafbarkeit wieder aufhebt, so will es in erster Linie den Täter, den die Reue ergreift, bevor er sein Verbrechen vollendet hat, nicht auf der Bahn des Verbrechens weiter drängen, sichert ihm also aus kriminalpolitischen Gründen in diesem Falle Straflosigkeit zu. Wenn es aber aus Gründen, die ebenfalls wesentlich kriminalpolitischer Natur sind, einen Versuch zu einem vollendeten Verbrechen erhebt, dann kann es gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, den Täter, der einmal die ernstliche Absicht gezeigt hat, seinen Vorsatz zu diesem Versuchsverbrechen zu verwirklichen, straffrei ausgehen zu lassen. Hat also der Täter seinen Entschluß, einen anderen zum Meineid zu verleiten, durch Handlungen betätigt, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, dann ist das Verbrechen vollendet. Rücktritt vom Versuch ist also demgemäß nicht mehr möglich. Enthalten diese Handlungen aber noch keinen Anfang der Ausführung, dann sind es bloße Vorbereitungsverhandlungen und diese als solche auch bei § 159 straflos.

---

*) So Olshausen, Berner S. 140, Dochow a. a. O. S. 241, Hälschner II 927, Wächter, Oppenhoff, Rüdorff-Stenglein, Voigt, Goebel, Oppenheimer, a. A. Frank.

**) S. Olshausen, Binding, Dochow, Stoß, Oppenhof, Göbel, Oppenheimer, R. G. E. III, S. 11. Oktober 1883 R. Bd. V. S. 592, II. Sen. 29. April 1884 E. Bd. X S. 224 a. Meinung: Berner S. 140, Hälschner 927, Voigt, Frank, der aber bei freiwilligem Rücktritt Strafbarkeit gemäß § 49a annimmt, v. Liszt (f. A. S. 184).

Das Versuchsgebiet ist bei dem Delikt des § 159 sehr groß. Es beginnt mit Abschluß der Vorbereitungshandlungen und endigt erst mit völliger Ableistung des Eides bezw. mit Beendigung der unter Eid gemachten Aussagen des zu Verleitenden. Dies verkennen vor allem die Gegner der hier vertretenen Ansicht, die an Beispielen einen Versuch des Verbrechens aus § 159 zu konstruieren versuchen.*) Es mag an das Beispiel von Kühne angeknüpft werden, das er a. a. O. S. 52 anführt:

„Der Kaufmann H sucht seinen in Hamburg weilenden Geschäftsreisenden Y in einem Briefe zum Meineid zu verleiten, der Brief trifft während der Abwesenheit des Reisenden im Hotel ein. Dieser kehrt aber nicht mehr zurück, weil er einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist, und der Brief fällt in die Hände der Staatsanwaltschaft."

Kühne behauptet nun, daß in der Abfassung und Absendung des Briefes an den Adressaten mit der Absicht, durch denselben die Verleitung des Geschäftsreisenden vorzunehmen, ein „Anfang der Ausführung des Unternehmens, einen anderen zum Meineid zu verleiten, gegeben ist". Er will um deswillen nur Versuch zum Delikt des § 159 und nicht Vollendung annehmen, weil der Wille des zu Verleitenden noch in keiner Weise bestimmt worden sei bezw. der zu Verleitende von dieser Bestimmungsabsicht des Verleiters nicht einmal irgend eine Kenntnis bekommen habe.

Hier haben wir es eben mit einem Fall zu tun, der hart an der Grenze von Vorbereitungshandlungen und Versuchshandlungen, aber bereits auf dem Versuchsgebiet liegt. Daß die Abfassung und die Absendung des Briefes, der bloß um deswillen seinen Adressaten nicht erreicht, weil dieser das Opfer eines unglücklichen Zufalls geworden ist, dafür aber zur Kenntnis Dritter gelangt, mehr als bloße Vorbereitungshandlungen sind, bedarf wohl weiter keiner Erörterung. H. hat also Handlungen vorgenommen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens, den Y. zum Meineid zu verleiten, enthalten. Ist dies aber der Fall, so ist der Tatbestand des § 159 bereits gegeben und es kommt nicht mehr darauf an, ob der Wille des zu Verleitenden bestimmt wird bezw. ob dieser überhaupt Kenntnis davon erhält (S. a. R. E. V. 4. Dez. 84, Rechtspr. 6, S. 777).

*) Kühne.

§ 5.

Die Teilnahme.

A) Anstiftung.

Die Frage, ob eine Teilnahme, insbesondere eine Anstiftung am Delikt des § 159 R. St. G. B. möglich ist oder ob der Anstifter als Täter aus § 159 zu strafen ist, hat in der Literatur viel Staub aufgewirbelt. Es lassen sich hier zwei Gruppen von Meinungen unterscheiden: Diejenigen, die sich gegen die Zulässigkeit der Teilnahme bei dem Delikt des § 159 aussprechen, da dieses Delikt seiner inneren Natur nach ein Fall der Anstiftung sei, diese seine innere Natur durch seine Hervorhebung als Deliktum sui generis nicht eingebüßt habe, und darum keinesfalls der allgemeine Teil in seinem vollen Umfang darauf anwendbar sei. Und die entgegengesetzte Meinung, die sich für die strafbare Teilnahme ausspricht mit dem Hinweis, daß das Unternehmen der Verleitung zum Meineid ein „selbständiges Delikt" und deshalb der Teilnahme geradeso fähig sei, wie jedes andere Delikt.

Die Vertreter der ersteren Ansicht, die in dem § 159 seiner inneren Natur nach immer einen Fall der Anstiftung sehen, und deshalb Teilnahme daran nicht gelten lassen wollen, übersehen eines: Obwohl begrifflich in keiner Weise ein Unterschied zwischen der Verleitung des § 159 und Anstiftung des § 48 besteht, so kann von Anstiftung im rein technischen Sinne doch in § 159 keine Rede mehr sein. Denn das notwendigste Begriffsmerkmal des Anstifterbegriffes des § 48, der Erfolg, wird hier durch den Zusatz „wer es unternimmt" in § 159 ausdrücklich der Verleitung genommen. Die akzessorische Natur der Anstiftung fällt daher hier fort. Dadurch aber wird die Tätigkeit des Anstifters zu einer besonderen Täterschaft, an der jederzeit Teilnahme, insbesondere Anstiftung, möglich ist. Dafür spricht aber auch die Stellung, welche die Vorschriften über die Teilnahme im System des R. Str. G. B. einnehmen, denn die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Str. G. B. sind überall solange anzuwenden, als nicht ein besonderer Grund für ihre Ausschließung gegeben ist (R. G. E. II, S. 440; 4, S. 235; 12, S. 124; 15, S. 300). Sehr richtig sagt Harburger a. a. O. S. 355:

„Wenn der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten für so bedeutend ansieht, daß er Veranlassung nimmt, dasselbe aus seiner sonstigen Umgebung herauszulösen und zu einer besonderen Delikts-

spezies zu erheben, so kann es nicht als angängig erscheinen, wo das eigentliche Wesen dieses Delikts zu einer Abweichung von den sonsthin geltenden allgemeinen Grundsätzen zu verleiten vermöchte, durch Berücksichtigung desselben die beabsichtigte Behandlung als selbständiges Delikt wieder aufzuheben, und auf diese Weise dasselbe in jene Kategorie von Handlungen zurückzuversetzen, aus welcher es gerade hat entfernt werden sollen und wollen. Liegt ja nicht selten der praktische Wert einer solchen besonderen Pönalisierung gerade darin, daß, sei es mit Ermöglichung einer milderen oder schärferen Behandlung, die Vorschriften des allgemeinen Teiles auf das fragliche Verhalten Anwendung finden können!"

Aber auch der § 159 als „Versuchsdelikt" betrachtet, schließt die Möglichkeit strafbarer Teilnahme nicht aus. Denn derjenige, der einen anderen zu einem Delikt anstiftet, wird nach dem geltenden Recht, wenn die Ausführung der Tat im Stadium des Versuchs geblieben ist, mit der Strafe des Versuchs belegt. Wenn nun, wie in § 159, eine Versuchshandlung zu einem eigenen Delikt erhoben ist, so ist ohne weiteres klar, daß den Anstifter, wie dort, so auch hier die Strafe der Versuchshandlung treffen muß.

Voigt (a. a. O. S. 237) lehnt die Anstiftung zum Delikt des § 159 ab mit folgender Begründung:

„. . . . . Die Tat des § 159 besteht in der erfolglosen Verleitung zum Meineid, es ist aber nicht denkbar, daß jemand von vornherein gerade zur erfolglosen Verleitung anstiften will, sonst gebräche es ihm an der Ernsthaftigkeit des Willens . . . . . daher ist Teilnahme am Delikt des § 159 nicht denkbar. Vielmehr wird jeder, der durch Vermittlung eines anderen zum Meineid anstiften will, wenn dieser nicht geleistet ist, als Selbsttäter aus § 159, nicht als Anstifter zu § 159 gestraft."

Voigt übersieht dabei eines, daß nämlich der Wille, der auf die Vollendung eines Deliktes abzielt, notwendigerweise auch immer die Stadien des Versuches mit umfaßt und daß der Täter sowohl wie Anstifter, falls die Ausführung der Tat im Stadium des Versuches stehen bleibt, wegen dieses Versuches zum Verbrechen zu bestrafen sind, ganz abgesehen davon, daß man auch von vornherein zur erfolglosen Verleitung anstiften kann (z. B. der agent provocateur). Überhaupt kommt es für die Strafbarkeit einer Handlung nicht darauf an, daß die Absicht des Täters lediglich auf den erreichten Erfolg oder überhaupt nur auf denselben gerichtet gewesen ist,

sondern es genügt schon, daß derselbe eine Folge seines bewußten und gewollten Handelns ist (s. Harburger a. a. O. S. 354).

Wenn Voigt mit anderen den Anstifter zu § 159 als Selbsttäter aus § 159 strafen will, so stellt er sich auf den Boden des Reichsgerichts, das in mehreren Entscheidungen diesen Standpunkt vertreten hat. So hat es in einer Entscheidung vom 9. November 1880 (R. E. 3, S. 26) für die Anwendbarkeit des § 159 als genügend erklärt, daß der Angeklagte Z. den Karl J. erfolglos aufgefordert hat, seine, des Karl J., Ehefrau zum Meineid zu verleiten; desgleichen hat es in einer Entscheidung vom 4. Februar 1887 (IV. Senat R. E. 15, S. 259) mit der bloßen Aufforderung, welche der Angeklagte an einen anderen behufs der weiteren Einwirkung auf den zu Verleitenden gerichtet hatte, den Begriff des vollendeten Unternehmens für erfüllt geachtet. In seiner Entscheidung vom 4. Dez. 1884 (I. Senat Rechtspr. 6, S. 777) ging es sogar soweit, einen mißlungenen entfernten Versuch der Anstiftung zur Anstiftung zum Meineid als ein solches strafbares Unternehmen anzusehen, indem er das Urteil aufhob, welches auf Freisprechung eines Angeklagten gelautet hat, der aus der Untersuchungshaft einen vor der Abgabe an die Adresse polizeilich beschlagnahmten Brief an seine Ehefrau gerichtet hatte, in welchem er diese aufgefordert hatte, einen Zeugen zum Meineid zu verleiten.

Der Hauptfehler, den das Reichsgericht bei diesen Entscheidungen gemacht hat, besteht darin, daß es eine zum Unternehmen der Verleitung anstiftende Tätigkeit als einen entfernten Versuch der Verleitung behandelt. Es verkennt also den in unserem Str. G. B. herrschenden grundsätzlichen Unterschied der Anstiftung vom Versuche. Während der Versuch ein Stadium der Täterschaft selbst ist, bei dem die physische Ausführung des verbrecherischen Willens unvollendet ist, behandelt das Str. G. B. die Anstiftung als einen Fall der Teilnahme an einer fremden Tat. Der Wille des Versuchenden ist von vornherein in sich geschlossen und auf die Ausführung der eigenen Tat gerichtet. Auch beim Anstifter ist der Wille auf die Ausführung der Tat gerichtet, die aber durch einen anderen, dessen Wille er erst in Bewegung setzen und zum Entschluß bringen will, zur Ausführung gebracht werden soll. Der freie Wille eines anderen, die Tat zu begehen, ist also das Element, das sich zwischen die Tätigkeit des Anstifters und die Vollendung der Tat einschiebt.*)

*) Schmitz a. a. O., Langenbeck S. 145, Gamp „im Gerichtssaal“ 1875 S. 35 ff., Goltd. Arch. 23, S. 195 ff.

Nach diesem grundsätzlichen Unterschied, der hiernach zwischen Anstiftung und Versuch besteht, und in unserem Str. G. B. durchgeführt ist, ist die Ansicht des R. G. und deren theoretischer Verteidiger*) unhaltbar, die einfach einen Fall der reinen Anstiftung unter ein Gesetz, das nur Versuchsverhandlungen bedroht, subsummieren.

Aber auch ein rein äußerlicher Umstand spricht noch gegen die Auffassung des Reichsgerichts. Wenn man nämlich, wie es das Reichsgericht tut, jemanden, der erfolglos versucht, einen anderen zum Verbrechen des § 159 zu bestimmen, als Selbsttäter aus § 159 straft, so muß man umsomehr auch denjenigen als Täter aus § 159 strafen, dem die Bestimmung der Mittelsperson geglückt ist. Damit wird aber der § 48, der zweifellos hier zutrifft, außer Anwendung gesetzt, ohne daß ein besonderer Grund hierfür ersichtlich ist.**)

Wenn man also mit dem Reichsgericht argumentiert: Derjenige, der begonnen hat auf einen anderen einzuwirken, damit dieser einen Dritten zum Meineid verleite (Anstiftung zur versuchten Anstiftung zum Meineid) ist als Selbsttäter aus § 159 zu strafen, also wegen versuchter Anstiftung zum Meineid, so muß man mit Harburger (a. a. O.) zu dem Schluß kommen, daß entgegen der herrschenden Meinung und entgegen den Grundprinzipien unseres Str. G. B., der Versuch, einen anderen zu einem Verbrechen anzustiften, schon als Versuch des Verbrechens selbst bestraft werden müßte. Also um das von Oppenheimer (a. a. O.) gewählte recht anschauliche Beispiel beizubehalten: Wenn A. den B. anzustiften versuchen würde, den Kaiser zu ermorden, so wäre, sofern B. einwilligt, und wenigstens den Versuch macht, also den Tatbestand des § 80 erfüllt, A. als Anstifter nach §§ 48, 80 ebenfalls mit dem Tode zu bestrafen; wenn aber B. sich weigert, so wird doch niemand behaupten wollen, A. sei aus § 80 wegen Mordversuch an dem Kaiser mit dem Tode zu bestrafen. So auch im Falle des § 159. So wenig wie die erfolglose Anstiftung zum Delikt des § 80 als Delikt des § 80 selbst gestraft werden kann, ebensowenig fällt auch die erfolglose Anstiftung zum Delikt des § 159 unter § 159 selbst.

Auch kann ich mich der Ansicht Harburgers, Geyers, Oppenheimers u. a. nicht verschließen, daß der natürliche einfache Sinn der Worte: „Wer es unternimmt einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten“, doch der ist: Wer es unternimmt, einen

*) Hälschner, Voigt, v. Liszt.

**) Schmitz a. a. O. S. 55.

anderen zu bestimmen, daß eben dieser andere selbst den Meineid leiste, und doch nicht etwa der: Wer es unternimmt, einen anderen dazu zu verleiten, daß dieser einen Dritten zur Begehung eines Meineides verleite. Freilich kann sich der Anstifter einer Zwischenperson bedienen, um einen Dritten zu beeinflussen, und trotzdem als Selbsttäter aus § 159 strafbar sein. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Zwischenperson lediglich mechanisch als Werkzeug des Verleiters tätig wird, ohne eine Beeinflussung des zu Verleitenden vorzunehmen, z. B. durch Überbringung eines Schreibens, ohne daß sie von dem Inhalt desselben Kenntnis hat, oder indem sie gesprächsweise durch Erzählen dem zu Verleitenden von der Verleitungsabsicht des Verleiters Kenntnis gibt, ohne daß sie die Absicht des Verleiters kennt. In diesen Fällen ist der Verleiter als mittelbarer Täter aus § 159 zu strafen, während die Mittelsperson straffrei bleibt. Hat aber die Mittelsperson Kenntnis von dem Inhalt des Schreibens oder von der Absicht des Verleiters, so macht sie sich als Gehilfe strafbar gemäß §§ 49, 159 R. Str. G. B. Nur insoweit kann man deshalb den Ausführungen des Reichsgerichts (E. 3, S. 28) zustimmen, daß die Strafbestimmung des § 159 keine Andeutung dafür enthalte, daß ihr Tatbestand auf den Fall der unmittelbaren Einwirkung, auf den Willen des zu Verleitenden einzuschränken und die Fälle, in denen das Unternehmen auf eine mittelbare Einwirkung auf den zu Verleitenden, auf die Einwirkung durch eine Mittelsperson angelegt sei, vom Tatbestand ausgeschlossen sein sollen. Das Reichsgericht betrachtet offenbar die Zwischenperson als Mittel oder Werkzeug, durch das der Verleiter seine Verleitungsabsicht dem zu Verleitenden zur Kenntnis bringen will, wenn es sich in der oben S. 29 angeführten Entscheidung vom 4. Dezember 1884, wo der Angeklagte einen Brief an seine Ehefrau sandte, mittels dessen er diese veranlassen wollte, einen Zeugen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, der Brief aber noch vor seiner Ankunft an die Ehefrau polizeilich beschlagnahmt wurde, ausdrückt, wie folgt: „Mittels dessen er durch seine Ehefrau auf den Willen des Zeugen einwirken, und solchen zum Meineid verleiten wollte.“ Allein von einem Mittel kann bei einer Zwischenperson, die ihren freien Willen hat, gar nie die Rede sein, solange sie sich nicht willfährig zeigt, da der freie Wille ja erst beeinflußt und gebeugt werden muß, sich deshalb also nie mit Sicherheit vorausbestimmen läßt; sobald sich aber die Mittelsperson mit ihrem freien

Willen unterwirft, so ist dieser Wille mehr als ein Mittel oder Werkzeug, da er ja eine eigene strafrechtliche Verantwortung der Zwischenperson begründet, ganz abgesehen davon, daß in diesem vorliegenden Fall mit der Anwendung des Mittels, nämlich der Zwischenperson, wenn man diese als solches wirklich ansehen wollte, nicht einmal begonnen worden, also auch nicht der Anfang der Ausführung der Tat selbst gemacht worden ist, da der Brief an die für ihn bestimmte Mittelsperson gar nicht gelangt ist und diese also keine Kenntnis von der Absicht des Verleiters erhalten hat.

B) Beihilfe.

Die Beihilfe fällt ebenso wie die Anstiftung unter den Begriff der Teilnahme im engeren Sinne. Deshalb ist aus den gleichen, wie in § 6a für die Anstiftung dargelegten Gründen Beihilfe auch beim Unternehmen der Verleitung zum Meineid möglich und strafbar. Da das Gesetz keine kulpose, sondern nur eine dolose Beihilfe kennt, geht der dolus beim Gehilfen, der zu dem Zwecke, einen anderen zum Meineid zu verleiten, dem Täter wissentlich Hilfe leistet, wohl in den meisten Fällen darauf, daß der zu Verleitende auch wirklich einen Meineid leisten soll; insoweit ist auch der Ansicht Olshausens (Komm.-N. 8 zu § 159) zuzustimmen, der die Beihilfe zum Delikt des § 159 für denkbar und auch für strafbar erklärt, aber mit der Einschränkung, daß der dolus des Gehilfen dahin geht, daß zu einer erfolgreichen Meineidsanstiftung Beihilfe geleistet werde. Er steht offenbar auf dem Standpunkt Voigts (a. a. O. Bd. 28, S. 237) der wie wir gesehen haben, eine Teilnahme, also auch Beihilfe, am Delikt des § 159 um deswillen nicht gelten lassen will, weil es undenkbar sei, daß jemand gerade zur erfolglosen Verleitung von vornherein anstiften will. Allein das Delikt des § 159 ist ja bereits mit dem bloßen Ansinnen an den zu Verleitenden vollendet und derjenige, der zur Bestärkung des Ansinnens dem Verleiter Geld geliehen hat, wohl wissend, welchem Zwecke es dienen sollte, ist infolge der akzessorischen Natur der Beihilfe eben aus §§ 49, 159 zu bestrafen. Sehr zutreffend sagt Geyer (a. a. O. S. 315): „wer den Zweck will, der will eben auch implicite die Anwendung der zu demselben erforderlichen Mittel. Wer will, daß es einem anderen gelingt, einen Dritten zur wirklichen Ablegung eines Meineides zu bringen, will auch, daß jener zunächst es wenigstens versuche, die Anstiftung zu Wege zu bringen.“ Erwähnt sei auch hier noch einmal,

daß auch die Vollendung notwendigerweise die Stadien des Versuches mit umfaßt, und daß es logisch sehr wohl denkbar ist, daß die Absicht des Gehilfen auch auf ein erfolgloses Unternehmen gerichtet sein kann, wenn z. B. der Verleiter die Rolle des agent provocateur spielt und der Gehilfe in Kenntnis dieser Rolle Geld hergibt. Dann aber ist der Gehilfe erst recht aus §§ 49, 159 zu bestrafen, da ja dann sein dolus auf Begehen des Delikts aus § 159, auf ein erfolgloses Unternehmen gerichtet ist. Die Beihilfe erklären für denkbar und möglich: Olshausen, Komm. S. 583, A. 8; Schütze, Lehrbuch S. 315, A. 22; Binding, Lehrbuch II. 1 S. 165; Harburger, Teilnahme, S. 357; Göbel, Unternehmen, S. 21; Oppenhof, Komm. S. 287; Schwarze, Komm. S. 394.

Hälschner (a. a. O. Bd. II. S. 928) verneint die Strafbarkeit der Beihilfe zur Anstiftung zum Meineide mit der Begründung, daß eine solche als Beihilfe zum Meineide selbst strafbar sein würde, wenn ein solcher mindestens versucht wäre, aber straflos sei, wenn wie § 159 voraussetzte, nicht einmal ein Versuch stattgefunden habe. Diese Ansicht wird ferner v. Liszt (f. A. S. 186) und Schultze (Goltd. Arch. Bd. 18, S. 219) geteilt, von uns aber aus den bereits dargelegten Gründen für verfehlt gehalten.

Das Ergebnis unserer Betrachtung bezüglich der Teilnahme am Delikt des § 159 ist kurz zusammengefaßt folgendes: Wenn A. den B. veranlaßt, den C. zum Meineid zu verleiten, und die Verleitung gelingt, d. h. einen Meineid oder Meineidsversuch des C. zur Folge hat, so hat § 48 mit § 153 und 154 Str. G. B. zur Anwendung zu kommen. Läßt sich aber B. zum Verleitungsversuch herbei, während es aus irgend einem Grunde nicht zu einem Meineid oder Meineidsversuch des C. kommt, so ist A. aus §§ 48, 159 R. Str. G. B. zu strafen.

Ist dagegen schon die Anstiftung des B. mißlungen und ohne Erfolg geblieben, so ist A. aus §§ 49a, 159 zu strafen, falls die Voraussetzungen des § 49a vorliegen. Fehlen aber diese, so muß A. straffrei ausgehen.

Leistet jemand durch Rat oder Tat wissentlich Beihilfe zur Verleitung, so haben §§ 49, 159 zur Anwendung zu kommen. Lehnt aber jemand die ihm angesonnene Beihilfe ab, so kann wiederum § 49a in Verbindung mit § 159 in Frage kommen, falls die Voraussetzungen für § 49a vorliegen.

Ganz auf diesen Standpunkt hat sich neuerdings das Reichsgericht (Urteil des I. Str. S. v. 30. Okt. 11 R. E. Bd. 45 S. 283)

bezüglich des § 160 R. Str. G. B. gestellt. Es lag hier derselbe Fall zur Beurteilung vor, wie bei dem bereits mehrmals angeführten Urteil des R. G. v. 4. Dez. 1884 nur mit der aus § 160 sich ergebenden Modifikation, daß durch den an die Mittelsperson gerichteten, aber nicht in ihre Hände gekommenen Brief, diese veranlaßt werden sollte, einen Dritten zu einer objektiv falschen, von diesem aber für wahr zu haltenden Aussage zu verleiten. Die Strafkammer, welcher der Fall zur Aburteilung unterlag, hat in dem Absenden des Briefes an die Mittelsperson wohl im Anschlusse an die früheren Urteile des R. G. bezüglich des § 159 (II. Str. S. v. 9. Nov. 1880, I. Sen. v. 4. Dez. 1884, IV. Sen. v. 4. Febr. 1887), bereits einen Versuch aus dem Delikt des § 160 erblickt; obgleich der Brief nicht an die zu verleitende Person gerichtet und für sie bestimmt war, sondern nur die Gewinnung einer Mittelsperson bezweckte, die auf den Zeugen einwirken sollte. Das R. G. aber hat dieses Urteil aufgehoben und kommt, indem es dahingestellt sein läßt, „ob der herrschenden Rechtsprechung zu § 159 beizutreten wäre," bezüglich dieses Falles zu demselben Ergebnis, wie wir es bezüglich des § 159 gekommen sind, indem es ausführt:

„Das Urteil beruht auf einer irrigen Auffassung des Begriffs der „den Anfang der Ausführung enthaltenden Handlung". Nach dem Plane des Angeklagten sollte J. (der zu verleitende Zeuge) irregeführt und dadurch zu einem falschen Zeugnisse verleitet werden; er sollte die Darstellung des Angeklagten für wahr halten und sie gutgläubig als wahr bezeugen. Der Beginn der Einwirkung auf den Zeugen wäre der „Anfang der Ausführung" gewesen; was vorausging, ist Vorbereitungshandlung. Die Bemerkung, P. (die Mittelsperson) solle von dem Briefe nichts sagen, weist darauf hin, daß nach dem Willen des Angeklagten P. dem Zeugen gegenüber selbständig auftreten sollte, nicht als Abgesandter des Angeklagten. Unterstellt man ferner, daß P. den wahren Sachverhalt kannte oder aus dem Briefe des Angeklagten erkannt hätte, so ist klar, daß P. allein das Vergehen vollendet oder versucht hätte, wenn er den J. wirklich beeinflußt hätte. Der Angeklagte dagegen hätte nur den P. zu dem versuchten oder vollendeten Vergehen angestiftet. Hätte P. die ihm angesonnene Verleitung nicht ausgeführt, so bliebe nur ein Versuch des Angeklagten übrig, den P. zu einer Straftat anzustiften; er wäre straflos, weil die Voraussetzungen des § 49a Str. G. B. fehlen.

Nicht anders läge es, wenn die Rolle des P. als die eines Mittäters oder eines Gehilfen zu beurteilen wäre. Solange sich der Haupttäter darauf beschränkt, Mittäter oder Gehilfen anzuwerben und mit ihnen die Art und Weise der Tat zu besprechen, kann von einem Versuche der Tat selbst keine Rede sein. Nach der Auffassung des L. G. würde in der Absendung eines Briefes, in dem der Empfänger zur Mitwirkung bei einem Betruge aufgefordert wird, schon ein Betrugsversuch des Briefschreibers liegen, und zwar selbst dann, wenn der Brief gar nicht ankommt. Diese Ansicht ist unhaltbar. Eine Aufforderung zur Mitwirkung bei der Verleitung eines anderen zum Falscheid kann aber nicht anders beurteilt werden als die Aufforderung zur Mitwirkung bei einem Betruge.

Nun könnte freilich angenommen werden, daß P. nicht Täter oder Teilnehmer, sondern nur ein selbst irregeführtes, gutgläubiges Werkzeug des Angeklagten, dieser also Täter sei. Auch bei solcher Sachlage wäre das Urteil nicht haltbar. Das bloße Beschaffen der Mittel und Werkzeuge zur Ausführung einer Straftat enthält noch nicht den Beginn der Ausführung der Tat selbst, dazu ist vielmehr erforderlich, daß mit der Anwendung des Mittels oder Werkzeugs begonnen ist. Gewiß ist ein Unterschied zwischen einem toten Werkzeuge und einem als Werkzeug benützten handlungsfähigen Menschen zu machen und es mögen Fälle denkbar sein, in denen eine Aufforderung an einen anderen so sicher wirkt, daß sie schon als Beginn der Ausführung der angesonnenen Handlung angesehen werden kann. Aber keinesfalls ist das denkbar, wenn die als Werkzeug ausersehene Mittelsperson von dem ihr zugedachten Auftrage nichts erfährt."

Es wäre nur zu wünschen, daß das R. G. diese vom I. Str. Sen. ausgesprochene Ansicht sich auch bezüglich des § 159 zu eigen machen würde und die althergebrachte, auf der grundsätzlichen Verkennung des Unterschiedes von Anstiftung und Versuch beruhende Anschauung fallen lassen würde. Im übrigen läßt § 160 unbestritten jede Art der Teilnahme zu.

§ 6.

Kasuistische Erörterungen.

1. Die in § 5 behandelte Streitfrage, ob es eine strafrechtliche Anstiftung zu dem Verbrechen des § 159 gibt, oder eine zu diesem Verbrechen anstiftende Tätigkeit schon als Täterschaft des Verbrechens

selbst zu bestrafen ist, scheint auf den ersten Blick nur theoretischer Natur zu sein, da ja die Strafe des Anstifters nach demjenigen Gesetze festzusetzen ist, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat. Allein, daß diese Frage unter Umständen auch praktische Bedeutung erlangen kann, soll an folgendem Fall dargelegt werden, den Schmitz a. a. O. S. 48 anführt: „A. verspricht dem B. 20. Mk. wenn er den C. bewege, eidlich abzuleugnen, daß er (C.) Augenzeuge eines von A. begangenen Verbrechens gewesen sei. C. weigert sich auf das Ansinnen des B. einzugehen, legt aber später infolge einer Bedrohung durch A. jenes falsche Zeugnis ab."

Nach dem gegebenen Tatbestand ist folgendes als feststehend anzunehmen:

1. C. ist Augenzeuge eines von A. begangenen Verbrechens gewesen, hat dies aber eidlich abgeleugnet.

2. C. hat diesen Meineid geleistet infolge einer Bedrohung durch A.

3. Vor der Bedrohung durch A. hat B. den C. vergeblich zum Meineid zu bewegen versucht.

Demnach ist zu bestrafen:

1. C. wegen Meineids nach § 154.

2. A. wegen Anstiftung des C. zum Meineid durch Bedrohung nach §§ 48, 154 R. Str. G. B.

3. B. wegen eines Unternehmens der Verleitung zum Meineid nach § 159 R. Str. G. B.*)

4. Es hat nun ferner A. dem B. 20 Mk. versprochen, wenn er den C. zum Meineid bewege.

Unter welches Strafgesetz fällt nun das Versprechen des A. sub 4., mit Rücksicht auf sein Zusammentreffen mit der Bedrohung sub 2.?

Nach der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht ergibt sich folgende Beurteilung:

Da A. angestiftet hat:

1. Durch das Versprechen zu dem Delikt des B. (§ 159),

2. Durch die Bedrohung zu dem Delikt des C. (§ 154),

so liegen zwei verschiedene und jeder für sich vollendete und strafbare Fälle der Anstiftung vor. Demnach ist gegen A. gemäß § 74 des Str. G. B. auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, bestehend in

*) Nicht nach § 49a, da dieser dem § 159 gegenüber subsidiär ist (s. u. § 7), a. R. G. R. Bd. V, S. 749.

einer Erhöhung der nach §§ 48, 154 Str. G. B. verwirkten schwersten Strafe. Außerdem ist nach § 161 auf dauernde Unfähigkeit zum Zeugeneid zu erkennen. R. G. E. IV, S. 377; G. A. XXI. S. 116.

Anders gestaltet sich das Verhältnis, wenn gemäß der Ansicht des R. G. das Versprechen des A. unter dem Gesichtspunkte der Täterschaft des § 159 in eine direkte Beziehung zu der Tat des C. tritt. Darnach wäre der Sachverhalt folgender:

A. hätte es als Selbsttäter zunächst erfolglos unternommen, den C. zum Meineid zu verleiten. Seine Verleitungsabsicht zum Meineid ist nur im Stadium des Versuchs geblieben. Als er sah, daß er auf diesem Wege nicht zum Ziele komme, ging er zur Bedrohung über und erreichte damit seinen Zweck, nämlich daß C. den ursprünglich beabsichtigten Meineid wirklich leistete. Wir haben demnach hier nach der Auffassung des Reichsgerichts nur einen Täter, der in Ausführung ein und desselben Vorsatzes den C. zum Meineid verleitete. Der mißglückte Versuch der Verleitung, der an und für sich nach § 159 zu strafen wäre, wird durch die Vollendung des Delikts konsumiert und A. kann nur nach §§ 48, 154 wegen Anstiftung zum Meineid gestraft werden.'

M. E. ist aber zu argumentieren: A. hat zunächst mit einer Mittelsperson B. versucht, den C. zur falschen eidlichen Aussage zu verleiten (Anstiftung zum Delikt des § 159). Nachdem es ihm auf diesem für ihn viel ungefährlicheren Wege nicht glückte, geht er jetzt erst zur persönlichen Anstiftung über, die ihm auch gelingt; in beiden Fällen war er Anstifter: im ersten Fall des B., im zweiten Falle des C., aber Anstifter zu zwei grundverschiedenen Delikten: bei B. Anstifter zum Unternehmen der Verleitung des Meineids, bei C. Anstifter zum Meineid. Nach der Argumentation des Reichsgerichts aber wäre A. in beiden Fällen Anstifter des C., nur im ersten Fall eben erfolgloser Anstifter des C.

Das praktische Ergebnis dieser Erörterung wäre also: Nach der vom R. G. vertretenen Ansicht für A.:

Mindeststrafe von 1 Jahr Zuchthaus (§§ 48, 153).

Nach der von uns vertretenen Ansicht beträgt die Mindeststrafe für A.:

Mehr als 1 Jahr Zuchthaus (§§ 48, 154, 159, 74 R. Str. G. B.). Höchststrafe nach Ansicht des R. G.: 10 Jahre Zuchthaus (§§ 48, 153). Höchststrafe nach unserer Ansicht: 15 Jahre Zuchthaus (§§ 48, 154, 159, 74).

Zwischen den beiden Straftaten besteht sicherlich ein tatsächlicher Zusammenhang insoferne, als beide Handlungen des C. auf Erreichung ein und desselben Erfolges hinarbeiten, also wohl äußerlich als zwei selbständige Handlungen dastehen, aber als Ausfluß ein und desselben Willens strafrechtlich als einzige Handlung anzusehen wären. Allein nach der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht tritt § 73 R. Str. G. B. außer Kraft. „Denn die akzessorische Natur der Anstiftung, das Zurücktreten der Tätigkeit des Anstiftenden gegenüber dem Erfolge kommt auch da zur Geltung, wo eine einzige, anstiftende Handlung, mag sie nicht nur juristisch, sondern auch faktisch einheitlich sein, mag sie also auch nur aus einem einzigen Akt bestehen, mehrere selbständige Verbrechen desselben Täters oder mehrerer Verbrechen verschiedener Täter zur Folge hatte. Der Anstifter wird auch in diesem Falle wegen der Anstiftung zu jedem einzelnen dieser Verbrechen besonders bestraft.*) Infolge jenes akzessorischen Charakters der Teilnahmehandlungen tritt also hier die Regel des § 73 außer Kraft. Dies gilt aber nicht auch von § 74. Denn dieses Gesetz geht nicht von der strafrechtlichen Bedeutung des verbrecherischen Handelns, sondern von der Zweckmäßigkeit der Strafenhäufung aus („Strafenkonkurrenz"). Im vorliegenden Falle ist somit Realkonkurrenz gemäß § 74 R. Str. G. B. auch dann anzunehmen, wenn die beiden Anstiftungsakte als eine einzige Handlung angesehen werden; eine Berücksichtigung ihres Zusammenhanges bei der Strafzumessung ist natürlich nicht ausgeschlossen". (Schmitz a. a. O.)

2. Viel Interessantes gerade in Bezug auf die von uns erörterten Streitfragen bietet folgender verwickelter Fall aus der Praxis, den Bercio in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 22 S. 818, allerdings ohne irgendwie Stellung dazu zu nehmen, mitteilt. Der Vollständigkeit halber und besonders wegen der daran anzuknüpfenden Erörterung sei es gestattet, diesen praktischen Fall hier etwas ausführlicher anzuführen:

Der Inspektor A. war von dem Arbeiter X. für dessen außerehelich geborenes Enkelkind auf Zahlung von Alimenten verklagt worden. In diesem Prozeß wurde die Mutter des Kindes B. in Abwesenheit des Beklagten als Zeugin vernommen und bekundete

*) R. G. E. III S. 145, IV S. 95, V S. 227, VIII S. 159, IX S. 37, XIV S. 92, R. III S. 684, 782, Erk. d. ObT. v. 22. Juni 1875 in Goltd. Arch. Bd. 23 S. 499ff.; a. A. v. Liszt (f. A. S. 251).

— übrigens wahrheitswidrig —, daß sie während der Konzeptionszeit nur mit dem Beklagten A. Geschlechtsverkehr gepflogen habe. Sie wurde zunächst nicht beeidigt. Der Vertreter des Beklagten A. teilte diesem das Ergebnis des Termins mit und forderte ihn auf, ihm anzuzeigen, falls er Zeugen dafür habe, daß die B. in der kritischen Zeit sich auch anderen Männern hingegeben habe.

Letztere Tatsache war allgemeines Dorfgespräch, welches namentlich den Namen eines inzwischen verzogenen Schweizers Y. und eines gleichfalls verzogenen Arbeiters Z. in diesem Zusammenhang nannte. Auch der Beklagte hatte davon Kenntnis, weshalb er seinem Vertreter außer drei anderen Personen auch den Y. und Z. als constupratores namhaft machte. Gleichzeitig hatte A. die B., welche auch außergerichtlich keinen Anstand nahm, den — überdies verheirateten — A. als Vater ihres außerehelichen Kindes zu bezeichnen, im Wege der Privatklage wegen Beleidigung belangt.

Um nun in dem Zivilprozeß obzusiegen, verfiel A. auf folgende Machenschaften:

Er näherte sich zuerst in schüchterner Weise dem ihm untergebenen Mühlenwerkführer C. und bat ihn, indem er ihm 20 Mk. versprach und seine Verschwiegenheit in Anspruch nahm, die B. zu veranlassen, daß sie an die constupratores Y. und Z. Briefe schreibe, in welchem sie diese zur Abgabe falscher eidlicher Aussagen zu verleiten versuchen sollte. Einen Entwurf dieser beiden Briefe hatte der Inspektor A. gleich mitgebracht und ließ dem Müller C. Abschriften davon fertigen.

Da nun aber C. mit der B. nicht auf vertrautem Fuße stand, riet der Inspektor A. dem Müller C. sich einer weiteren Mittelsperson, nämlich des Arbeiters D. zu bedienen, welcher mit der Familie der B. gut bekannt war. Und damit wieder der Arbeiter D. gegen den Müller C. keinen Verdacht schöpfe, riet A. dem C. weiter, sich folgendermaßen bei D. einzuführen, wie es dann auch tatsächlich geschah.

Der Müller C. traf den Arbeiter D. bei der Arbeit, begrüßte ihn wie von ungefähr und fing dabei auf den Inspektor A. zu schimpfen an. Dabei flocht er auch die Bemerkung ein, daß der Inspektor A. den Arbeiter D., ebenso wie ihn selbst, bei dem Gutsverwalter als Faulenzer verschwärzt habe; man müßte doch dem A. etwas anflicken, bemerkte er nebenhin. Der Arbeiter D., den die angebliche Verleumdung durch A. ärgerte, war nur zu sehr

bereit, diesem etwas anzuhängen und fragte den Müller C., wie man das wohl anfangen könnte. C. entgegnete darauf, der Inspektor A. habe ja mit der B. einen Zivilprozeß, den er wohl gewinnen werde, da die B. außer mit ihm auch mit Y. und Z., dem in die Welt gegangenen Schweizer und Arbeiter, Geschlechtsverkehr unterhalten habe. Wenn man aber diese Personen dazu bringen könnte für A. ungünstig auszusagen, dann falle letzterer mit dem Prozeß hinein; dazu könne man sich der Hilfe der B. bedienen; wenn D. die B. dazu aufreden wollte, an die Zeugen Y. und Z. zu schreiben, daß sie ihre Aussagen konform derjenigen einrichteten, welche die B. bei Gericht schon abgegeben, dann sei der Prozeß für den Inspektor A. schon verloren.

Der Arbeiter D., welcher keine Ahnung davon hatte, daß die ganze Sache ein zwischen dem Inspektor A. und dem Müller C. abgekartetes Spiel war, erklärte sich bereit, auf die B. in der angegebenen Weise einzuwirken. Tatsächlich wurde die B. von ihm noch in derselben Nacht gewonnen, sich an dem Plan zu beteiligen. Sie tat das umso lieber, als sie jetzt ihres Kindes doch sehr zweifelhaften Prozeß zu gewinnen hoffen durfte.

Da sie ihrer mangelhaften Schreibfertigkeit halber nicht imstande war, die ihr von C. vorgelegten und vorgelesenen Abschriften der von A. verfaßten Briefe selbst ins Reine zu übertragen, so besorgte C. diese Arbeit und in Gegenwart des C. und D. setzte die B. ihren Namen unter die beiden Briefe, gab auch Geld zum Porto her und händigte die Briefe dann dem Müller C. aus. Dieser gab sie Tags darauf an den Inspektor A. weiter, der sie einige Tage bei sich trug. Dann brachte letzterer sie wieder in die Mühle zu C., wo er sie auf ein Spind legte und gab dem Müller C. die Weisung, die Briefe zur Post zu geben.

Nachdem dieses geschehen war, setzte sich A. mit dem zuständigen Gendarmen in Verbindung, der ihn an die Staatsanwaltschaft wies. A. telegraphierte der Staatsanwaltschaft, „daß er von zuverlässiger Seite erfahren habe, daß die B. an Y. und Z. Briefe abgesendet habe, welche Verleitungen zu Meineiden enthielten“, und bat um Beschlagnahme der Briefe.

Dies geschah auch und die bereits an ihren Bestimmungsort angelangten, den Adressaten aber noch nicht ausgehändigten Briefe, ergaben tatsächlich ein krasses Unternehmen der Verleitung des Y. und Z. zu Meineiden.

Die sofort verhaftete B. war völlig geständig und bezichtigte den Arbeiter D., sie zu ihrem Tun angestiftet zu haben; auch dieser war geständig und gab den Müller C. als seinen Anstifter an, welcher seinerseits nun auch nicht verschwieg, daß der Inspektor A. die Triebfeder der ganzen Schandtaten gewesen sei.

A. gab nach anfänglichem Leugnen die ihn belastenden Tatsachen im allgemeinen zu, bestritt aber, den Müller C. zur Absendung der Briefe veranlaßt zu haben, behauptete vielmehr, schließlich ihm die Absendung der Briefe direkt untersagt zu haben. Da C. nun auch seine frühere bestimmte Angabe in dieser Beziehung etwas modifizierte, sollte die Hauptverhandlung in dieser Beziehung Aufklärung bringen. Und das geschah zu ungunsten des A. und zwar so, daß für dessen Treiben eine ganz eigentümliche und noch weit verwerflichere Triebfeder enthüllt wurde, als bisher angenommen worden war.

A. hatte nämlich bisher immer behauptet, er habe sich in den Besitz der von B. unterzeichneten Briefe setzen wollen, um dem Prozeßgerichte die Unglaubwürdigkeit der als Zeugin vernommenen B. vor Augen zu führen. Dies Motiv war auch einigermaßen einleuchtend; ja es unterstützte wesentlich die Behauptung des A., daß er dem Müller C. die Absendung der Briefe untersagt habe. War es doch für A. ein gewagtes Spiel, die Briefe zur Post zu geben. Denn wenn ihre rechtzeitige Beschlagnahme nicht gelang, so kamen sie an die Adressaten, welche möglicherweise dadurch bestimmt würden, die Unwahrheit als Zeugen zu sagen. Und doch lag gerade dem A. ungeheuer viel daran, daß die Zeugen Y. und Z. gerade die Wahrheit sagten, nämlich sich als constupratores bezeichneten; denn dann gewann ja A. den gegen ihn angestrengten Alimentationsprozeß.

Diesen Erwägungen stand aber doch andrerseits die auffällige Tatsache gegenüber, daß A., nachdem er durch den Müller C. bereits in den Besitz der Briefe gelangt war, welche ihm doch die unbequeme Zeugin B. in die Hand gaben, diese Briefe nach einigen Tagen wieder an C. herausgegeben hatte. Er hatte dabei nicht einmal besondere Sorgfalt walten lassen, sondern hatte die Briefe, diese für ihn so kostbaren Dokumente, einfach auf den Schrank in der Mühle gelegt. A. hat später diese auffällige Tatsache damit zu erklären versucht, daß er angab, er habe die Briefe um keinen Preis in die Hände seiner Frau fallen lassen wollen.

Dem stand aber wieder die weitere höchst auffällige Tatsache entgegen, daß A. die Briefe zu einem Termin, der inzwischen in der Alimentenprozeßsache angestanden hatte, auf das Gericht mitgenommen und trotzdem nicht dem Richter vorgelegt hatte, angeblich deshalb, weil die Zeugin B. in diesem Termin nicht erschienen war.

Wie schon erwähnt, brachte die Hauptverhandlung in dieser Beziehung Aufklärung; A. wollte mit den Zeugen erst hervortreten, wenn B. ihre falsche Aussage beschworen haben würde, damit er ihr dann „eine bessere Strafe aufdrücken" könne. Also das war das Motiv für A., drei bis dahin unbescholtene Personen ins Zuchthaus zu bringen: Rache gegen die B.!

Die Anklage und der Eröffnungsbeschluß lauteten gegen B. aus § 159 St. G. B. begangen gegen Y. und Z., gegen D. aus §§ 48, 159 St. G. B. begangen gegen B.; gegen C. und A. aus denselben Strafbestimmungen, begangen gegen D. bezw. C.

Anders faßte das erkennende Gericht die Sache auf. Es verurteilte gleichfalls die B. aus § 159 St. G. B., dagegen den D. und C. ebenfalls aus § 159 St. G. B. und nur den A. aus §§ 48, 159 a. a. O.

Ganz richtig hatten die Anklage und der Eröffnungsbeschluß sich auf den Standpunkt gestellt, daß als Selbsttäter aus § 159 nur die B. in Betracht komme, während bei den übrigen Angeklagten durchweg Anstiftung zu diesem Delikt vorliege. Denn weder C. noch D. hatten eine Ahnung von dem Vorhaben des A. Der Wille sowohl des C. wie des D. war darauf gerichtet, die B. dazu zu bringen, den Y. und Z. zum Meineid zu verleiten. Es liegt eben von A. angefangen bis herab zu D. eine sogenannte Kettenanstiftung zu dem Delikt des § 159 R. St. G. B. vor. Es drängt sich dabei unwillkürlich die Frage auf, ob A., der doch schon a priori die Absicht hatte, das Verbrechen nicht zur Ausführung kommen zu lassen, sich überhaupt einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Allein ist schon das Verhalten des agent provocateur — denn keine andere Rolle hat A. in diesem Falle gespielt — an und für sich vom menschlichen moralischen Standpunkt aus etwas verabscheuungswürdiges, und muß man es oft genug bedauern, Menschen dieser Art straflos ausgehen zu lassen, so ist es umsomehr zu begrüßen, daß nach der von uns vertretenen Ansicht, A., dessen Verhalten und Beweggründe noch weit nichtswürdiger sind als in den meisten Fällen des agent provocateur, einer gerechten Bestrafung zugeführt werden kann.

Das erkennende Gericht hat sich aus rein praktischen Gründen auf den Boden des Reichsgerichts gestellt und neben der B. auch C. und D. als Selbsttäter aus § 159 gestraft, scheute aber vor der äußersten Konsequenz zurück, auch den A. als Selbsttäter aus § 159 zu strafen (eine Konsequenz, die es aber unbedingt hätte ziehen müssen).

In der Urteilsbegründung heißt es: „Da er (A) also ausdrücklich die Zeugen Y. und Z. durch die Vermittlung der B., des D. und des C. nicht zum Meineide verleiten wollte, so war er nicht aus § 159 zu strafen; damit hat er sich nur der Anstiftung zu diesem Verbrechen schuldig gemacht."

Vom Täter aus § 159, als welche es fälschlicherweise auch C. und D. betrachtet, verlangt also das Gericht, daß der Vorsatz dahin geht, daß ein Anderer wirklich zu einem Meineid nach § 154 verleitet werde, den er voraussichtlich auch leisten werde bezw. könne. Vom dolus des Anstifters — und das wäre dann nur der einzige Fall der Anstiftung zu § 159 — verlangt das Gericht aber gerade das Gegenteil, nämlich daß dessen Absicht dahin geht, daß ein Meineid nach § 154 nicht zu Stande komme.

Auch hier liegt eben, wie bereits an anderer Stelle erörtert, der Grund zu diesem falschen Resultate in der Verkennung des grundsätzlichen Unterschiedes von Anstiftung und Versuch. C. sowohl wie D. wollten die B. zu einem Verbrechen der Verleitung zum Meineid und zwar zur Verleitung des Y. und Z. anstiften, nicht aber wollten sie, wie das erkennende Gericht annimmt, wenn es sie als Selbsttäter aus § 159 verurteilt, den Y. und Z. selbst zum Meineide verleiten. Als bloße Mittel oder Werkzeuge können aber bei der gegebenen Sachlage weder C. noch D. in Betracht kommen. Denn wir haben es hier mit Personen zu tun, die ihren freien Willen gehabt und diesen in den Dienst des A. gestellt haben.

Der Unterschied im dolus, den das Gericht macht, und aus dem es die Anstiftung bezw. die Selbsttäterschaft zu § 159 herleitet, geht meines Erachtens völlig fehl. Denn beim Täter sowohl wie beim Anstifter des Delikts aus § 159 kann der dolus — und dies wird wohl die Regel sein — dahin gehen, daß ein Meineid wirklich geleistet werden soll. Daß wie bei A. der dolus des Anstifters von vornherein auf eine erfolglose Verleitung gerichtet ist, wird wohl die Ausnahme und nicht die Regel sein. Keineswegs aber muß ausschließlich der dolus des Anstifters beim Delikt des

§ 159 immer auf die Erfolglosigkeit der Verleitung abzielen. So wenig wie man, was Voigt (a. a. O.) getan hat, die Anstiftung zu einer Verleitung zum Meineide, der nicht zu Stande kommen soll, für undenkbar erklären und daraus die Unmöglichkeit der Anstiftung zum Delikt des § 159 folgern darf, so wenig darf man, wie das Gericht es im vorliegenden Fall getan hat, Anstiftung zum Delikt des § 159 nur für möglich halten und für strafbar erklären, wenn der dolus des Anstifters von vornherein auf eine erfolglose Verleitung gerichtet war.

Es hätten demnach bestraft werden müssen:

A. aus §§ 48, 159 R. Str. G. B. begangen gegen C.

C. aus §§ 48, 159 R. Str. G. B. begangen gegen D.

D. aus §§ 48, 159 R. Str. G. B. begangen gegen B. und

B. § 159 R. Str. G. B. begangen gegen Y. und Z.

3. Harburger (a. a. O. S. 540) teilt einen Fall aus seiner Praxis mit, der ganz ähnlich gelagert ist, wie der von uns sub 1. besprochene, nur mit dem Unterschiede, daß die Mittelsperson das Ansinnen, den Zeugen zu der falschen Aussage zu bewegen, sowie das angebotene Geldgeschenk von 20 Mk. ablehnte.

Legen wir der Einfachheit halber dieselben Buchstaben, wie sub 1. zu Grunde, so ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Neben der Anstiftung des C. zum Meineid (§§ 48, 154 R. Str. G. B.) hat sich A. auch noch einer erfolglosen Aufforderung des B. zur Verleitung des C. schuldig gemacht und ist demgemäß strafbar, da die Voraussetzungen des § 49a vorliegen nach §§ 48, 159, 49a, 159, 74 R. Str. G. B.

Nach der vom R. G. und seinen theoretischen Anhängern vertretenen Anschauung hätte sich aber A. neben der gelungenen Anstiftung des C. zum Meineid noch einen mißlungenen Versuch der Verleitung des C., also ein Verbrechen nach § 159 zuschulden kommen lassen, trotzdem C., da bereits B. das Ansinnen ablehnte, nicht einmal Kenntnis von der ersten Verleitungsabsicht des A. erhalten hatte. Wir kämen dann auf Grund der sub 1. dargelegten Erörterungen zu dem nämlichen Endresultat, daß A. nur wegen Anstiftung zum Meineide zu verurteilen wäre, trotzdem er sich auch hier noch eines weiteren Deliktes schuldig gemacht hat. Obwohl ihm dort die Bestimmung der Mittelsperson, des B. gelungen war, was hier nicht der Fall ist, wird er doch in beiden Fällen nur wegen ein und desselben Deliktes, nämlich der Anstiftung zum Meineid

bestraft. Diese logischen Widersprüche, die sich bei der gegnerischen Ansicht unbedingt ergeben, werden, wenn man die von uns vertretene Anschauung zu Grunde legt, vermieden, wie auch der Täter einer gerechten und schuldentsprechenden Bestrafung zugeführt wird.

§ 7.

Verhältnis des § 49a zu § 159.

Hinsichtlich des Verhältnisses des § 49a zu § 159 bleibt noch die Frage zu erörtern, ob diese beiden §§ nicht ideell konkurrieren. Der in Betracht kommende Teil des § 49a lautet: „Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens . . . . . auffordert, ... wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, ... bestraft. Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern . . . . . nur dann bestraft, wenn die Aufforderung an die Gewährung von Vorteilen irgendwelcher Art geknüpft worden ist."

An und für sich stände der Annahme einer Idealkonkurrenz nichts im Wege, nämlich dann nicht, wenn die Verleitung des § 159 in der nach § 49a vorgeschriebenen Form stattfinden würde. Allein die Worte „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht", hindern daran. Darnach kann von einer Anwendung des § 49a, der die Aufforderung zu irgend einem Vergehen im allgemeinen mit Strafe bedroht, als einer nur subsidiären Vorschrift nicht mehr die Rede sein, sobald die Spezialvorschrift des § 159 in Frage kommt, selbst wenn die Tatbestände beider §§ sich decken würden.

Dagegen steht nichts im Wege und ist im Interesse einer schuldentsprechenden Sühne, wie wir gesehen haben, sogar geboten, den § 49a überall da anzuwenden, wo jemand es ohne Erfolg versucht hat, eine Mittelsperson zu bestimmen, einen Dritten zum Meineid zu verleiten, soferne die Voraussetzungen des § 49a III vorliegen.

II. Abschnitt.

Die Verleitung zum Meineid und Falscheid im künftigen Recht.

Wie sich aus dem I. Abschnitt dieser Abhandlung ergibt, gehört die Verleitung zum Meineid und Falscheid mit zu den umstrittensten Gebieten und somit auch zu den reformbedürftigsten Punkten des geltenden Reichsstrafrechts. Bevor wir aber an die Frage herantreten, wie sich die Reform der §§ 159 und 160 in ihren einzelnen Teilen gestalten soll, müssen wir uns erst über die juristische Natur der Eidesdelikte klar werden, da dieser Gesichtspunkt von wesentlichem Einfluß auf die Neugestaltung der beiden Delikte ist.

§ 8.

Die systematische Stellung der Eidesdelikte im geltenden Recht.

In der Systematik des geltenden R. Str. G. B. ist der Meineid nicht unter die Religionsvergehen eingereiht, sondern in einem eigenen Abschnitt mit dem Titel „Meineid“ behandelt, unter welchen auch die übrigen Eidesdelikte gereiht sind. Wenn nun auch so der Gesetzgeber schon rein äußerlich zu erkennen gab, daß er den Meineid nicht als Verbrechen gegen die Religion aufgefaßt wissen wollte, so hat doch der Meineid einen gewissen sittlich-religiösen, speziell christlich-religiösen Charakter bis auf den heutigen Tag beibehalten. Nicht zuletzt liegt dies an der Eidesformulierung, die nach § 62 der Str. P. O. beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“, und schließt mit den Worten: „so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid ist also in der Fassung des geltenden Rechtes zweifellos eine religiöse Handlung. Für diese Ansicht spricht auch die Fassung der §§ 153, 154 R. Str. G. B. Denn darnach wird jede falsche eidliche Aussage vor einer zuständigen Behörde als Meineid bestraft. Es kommt also dabei nicht auf die Bedeutung der Aussagen an, sondern die Eidesverletzung ist der Grund für die Strafbarkeit, also die Verletzung einer in der Hauptsache religiösen Handlung. Dies folgt auch schon daraus, daß die falsche uneidliche Aussage straflos bleibt. Das R. G. bekennt sich auch

in Bd. X S. 339 zu dem Standpunkte, daß der Meineid zugleich ein „Verbrechen gegen die Religion“ und dies auch ein „legislatorischer Grund für die Bestrafung“ ist. Daß der Gesetzgeber im geltenden Rechte weniger die falsche Aussage, als vielmehr die Sünde des Meineides, also das religiöse Moment bestrafen will, geht am deutlichsten aus der ungleichartigen Bestrafung des Verleiters zum Meineid und desjenigen, zum Falscheide hervor. Wäre die falsche Aussage und damit die Gefährdung der staatlichen Wahrheitserforschung das ausschlaggebende Strafmoment für den Gesetzgeber gewesen, so müßte die Strafe für beide Delikte die gleiche sein. Denn der Verleiter zum Falscheide gefährdet die Rechtssicherheit in mindestens ebenso hohem, wenn nicht gar höherem Grade, als der Verleiter zum Meineid. Allein der Gesetzgeber straft den Verleiter zum Falscheide deshalb so unbegreiflich gelinde im Vergleiche zum Verleiter zum Meineid — und dieser Strafunterschied läßt sich nicht anders erklären — weil dieser einen Menschen zu einem Meineidigen machen will, jener aber das Seelenheil des zu Verleitenden nicht gefährdet.*)

Diesen Boden muß aber der zukünftige Gesetzgeber verlassen. Denn die juristische Natur der Eidesdelikte liegt nicht auf religiösem Gebiete — das religiöse Moment ist nur die Form —, sondern ist nach dem Angriffsobjekt zu bestimmen, gegen welches sich der Meineid richtet. Dieses ist aber nur zu suchen in der Sicherheit des Beweises, in der Sicherheit der Entscheidung, auf die der Staat seinen Richterspruch gründet. Jede falsche Aussage gefährdet daher die Rechtssicherheit des Staates und gerade da der Eid nicht als solcher, sondern regelmäßig nur soweit es die Ausübung der staatlichen Rechtspflege erfordert, strafrechtlich geschützt ist, stellt sich jedes Eidesdelikt dar als Verbrechen gegen die öffentliche Rechtspflege. Diese Ansicht, erstmalig von v. Liszt**) vertreten, ist heute fast allgemein anerkannt. Binding erblickt das Angriffsobjekt in

*) Temme sagt i. s. Hdb. d. preuß. Krimm. R. über die preuß. Entw. von 1833, 36 und 1843: „Hier hat der Gesetzgeber das Gebiet des Rechts nach allen Seiten verlassen und sich in das der Sünde begeben“.

**) Falsche Auss. S. 17, Lehrb. (1910). v. Liszt allerdings bezeichnet den Meineid als Delikt gegen die Staatsverwaltung im allgemeinen, als Delikt gegen die Rechtspflege im besonderen, da die Ablegung des Eides vor einer anderen öffentlichen Behörde der Ablegung vor Gericht gleich geachtet wird. Allein da die Rechtspflege ein Zweig der Staatsverwaltung ist, ist der Meineid, als Delikt gegen die Staatsverwaltung aufgefaßt, im Grundprinzip das gleiche.

der durch die Echtheit und Wahrhaftigkeit der Beweismittel bedingten Reinheit der Beweisführung und reiht demgemäß den Meineid unter die Fälschungsdelikte ein. (So auch Berner, Merkel.) Aber auch bei dieser Auffassung muß das religiöse Moment als ausschlaggebend für die Bestrafung des Deliktes ausscheiden. Sehr sympathisch berührt es daher, daß auch der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch der 11. Abschnitt des Besonderen Teiles, der die Eidesdelikte behandelt, den veralteten Titel „Meineid" fallen gelassen hat und betitelt ist: „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege". Der Gesetzgeber des Vorentwurfs steht also bezüglich der Natur der Eidesdelikte auf unserem Standpunkt.

§ 9.

Die Verleitung zum Meineid im zukünftigen Recht.

Der § 167 des Vorentwurfes, der die Verleitung zum Meineid behandelt, lautet: „Wer jemanden zur Begehung eines Meineides zu verleiten versucht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, und wer versucht, jemanden zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft."

Der Vorentwurf hat also die Bestimmung des § 159 des geltenden R. Str. G. B. beibehalten, nur daß er sich, „ohne eine sachliche Änderung zu bezwecken", statt des Wortes „unternimmt", des Ausdruckes „versucht" bedient und die Zubilligung mildernder Umstände vorsieht. Diese Änderung ist freudig zu begrüßen, wird doch damit einer jahrzehntelangen unerquicklichen Kontroverse, die auch von uns im I. Abschnitt besprochen wurde, ein Ende gemacht. Dadurch, daß an Stelle des Wortes „unternimmt" der terminus technicus „versucht" gesetzt wird, steht aber auch zugleich fest, daß es einen Versuch dieses Verbrechens nicht gibt und damit zugleich ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch nicht möglich ist.

Die Zulassung von mildernden Umständen entspricht ebenfalls einem praktischen Bedürfnis, da dem Gesetz nicht mit Unrecht der Vorwurf allzugroßer Härte*) gemacht wurde, da in jedem Falle auf Zuchthaus erkannt werden muß.

*) Binding Lehrb. II S. 163, v. Kräwel (Goltd. Arch. Bd. X S. 660ff).

Eine andere Frage ist es aber, ob der § 159 bei der Strafrechtsreform nicht ganz zu streichen ist. Die Motive des Vorentwurfes äußern sich hierzu:

„Zu einer besonderen Strafbestimmung gegen die versuchte Verleitung zum Meineide würde kein Anlaß vorliegen, wenn der Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen nach allgemeinen Grundsätzen strafbar wäre. Da der Entwurf jedoch von der Aufnahme einer entsprechenden Strafvorschrift Abstand genommen hat, kann in Anbetracht der großen Tragweite eidlicher Aussagen sowie eidesstattlicher Versicherungen auf eine Strafdrohung gegen die in § 159 bezeichneten Beeinflussungen, mag diese Vorschrift in ihrer zweiten Alternative auch nicht häufig zur Anwendung gelangen, im Interesse der Rechtssicherheit nicht verzichtet werden. Die Beseitigung der Strafvorschrift würde einer laxen Auffassung von der Bedeutung jener Beweismittel, die vor jeder unerlaubten Einwirkung geschützt werden müssen, bedenklichen Vorschub leisten."

Es mag nun zugegeben werden, daß im Interesse einer geordneten Rechtspflege, da dieses weitaus wichtigste Beweismittel, der Eid, eines besonders starken Schutzes bedarf und vor jeder unerlaubten Einwirkung geschützt werden muß, das Gesetz auch denjenigen bestrafen muß, der es nur versucht, diese Rechtssicherheit in irgend einer Weise zu gefährden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch sehr zu begrüßen, daß der Entwurf auch die falsche uneidliche Aussage in § 168 des Entwurfes unter Strafe stellt.*) Denn der innere Grund der Strafbarkeit des Meineides ist die falsche Aussage,**) die hinzutretende Eidesverletzung ist nur das erschwerende Moment. Da in vielen Fällen des Zivil- und Strafprozesses, auch wenn man

*) Der Paragraph entspricht dem unter dem Namen lex Salisch bekannten Gesetzentwurf vom 3. Februar 1899, der die Zustimmung einer Kommission des Reichstags gefunden hat, aber nicht zur Verabschiedung gelangt ist. Die Bestimmung war so gefaßt: § 1. Wer vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde als Zeuge oder Sachversändiger vernommen wird und als solcher wissentlich falsch aussagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit wissentlich falscher Aussagen hingewiesen worden ist, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu 3 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden. § 3. Nimmt der Zeuge oder Sachverständige die nach § 1 strafbare Aussage zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder anderes Urteil darauf ergangen ist, so bleibt er straflos.

**) In der Strafrechtskommission konnte leider eine Einigung über die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage nicht erzielt werden. Die Vorschrift des § 168 V. E. ist daher einstweilen gestrichen. D. Juristen-Ztg. 1912 S. 659.

auf dem Boden des geltenden Rechtes stehen bleibt, ohne auf die in Zukunft beabsichtigte Einschränkung der eidlichen Aussagen Rücksicht zu nehmen,*) die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen unterbleiben kann oder muß**) und nach der freien Beweiswürdigung des Gerichts auch oft unbeeidigte Aussagen zu Grundlagen von Entscheidungen gemacht werden, so wird durch diese falschen uneidlichen Aussagen die Rechtssicherheit oft in gleicher Weise gefährdet, wie durch falsche eidliche Aussagen. Es

---

*) Der Entw. einer Str. P. O. sieht in den §§ 60, 70 vor, daß die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in solchen Sachen unterbleiben soll, die in erster Instanz vor den Amtsgerichten zu verhandeln sind, soweit die Beeidigung nicht vom Vorsitzenden für erforderlich erachtet oder vor dem Schluß der Beweisaufnahme von einem Mitglied des Gerichts oder einem Prozeßbeteiligten verlangt wird. Auch in anderen Sachen soll die Vereidigung eines Zeugen unterbleiben dürfen, wenn seine Aussage von allen Mitgliedern des Gerichts und den anwesenden Prozeßbeteiligten für unerheblich erachtet wird. Die Vereidigung von Sachverständigen soll ferner gemäß § 77 Abs. 3 a. a. O. auch in den Sachen, die nicht in erster Instanz vor den Amtsgerichten zu verhandeln sind, unterbleiben, sofern sie nicht vom Vorsitzenden für erforderlich erachtet oder vor dem Schluß der Beweisaufnahme von einem Mitglied des Gerichts oder einem Prozeßbeteiligten verlangt wird.

**) Unbeeidigt sind zu vernehmen im Zivil- und Strafprozeß: 1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche keine genügende Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Eides haben (ZPO. § 393 Nr. 1, Str. P. O § 56 Nr. 1), 2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden (ZPO. § 393 Nr. 2, St. P. O. § 56 Nr. 2); und im Strafprozeß: 3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurteilt sind § 56 Z. 3 StrPO.). In das Ermessen des Gerichts gestellt ist die Vereidigung im Zivil- und Strafprozeß 4. von Personen, die auf Grund ihres persönlichen Verhältnisses zu einer Partei oder zum Beschuldigten (Verlobte, Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte, durch Adoption Verbundene) zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (ZPO. § 383 Nr. 1 bis 3, § 393 Nr. 3 und Abs. 2, Str. P. O. § 51, § 57). Im Strafprozeß sind diese Zeugen auch berechtigt, nach abgegebener Aussage deren Beeidigung zu verweigern (§ 57 Abs. 2), sowie im Zivilprozeß 5. von Personen, die von dem ihnen zustehenden Rechte, über ihnen oder ihren Angehörigen nachteilige Tatsachen das Zeugnis zu verweigern, keinen Gebrauch machen (ZPO. § 384 Nr. 1 und 2, § 393 Nr. 3 und Abs. 2) und 6. von Personen, welche bei dem Ausgang des Rechtsstreits unmittelbar beteiligt sind (ZPO. § 393, Nr 4 und Abs. 2). Endlich bleiben im Zivilprozeß unbeeidigt 7. Zeugen und Sachverständige, auf deren Beeidigung die Parteien verzichten (ZPO. § 391 Abs. 2, § 402).

ist deshalb umsomehr zu verwundern, daß die Redaktoren des Vorentwurfes nicht auch die versuchte Verleitung zur falschen uneidlichen Aussage unter Strafe gestellt haben, was sie doch konsequenterweise, nachdem sie einmal die falsche uneidliche Aussage bestraft wissen wollen, hätten tun müssen. Man sieht daraus, daß die Sachverständigenkommission des Vorentwurfes sich eben doch wieder etwas der bisher in Geltung befindlichen Meinung von der Heiligkeit des Eides genähert hat, ohne zu bedenken, daß der Eid nur die religiöse Form, der Endzweck aber genau wie bei der Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage, der Schutz einer geordneten Rechtspflege ist. Steht man aber einmal auf dem Standpunkt — und auf diesen muß sich m. E. der zukünftige Gesetzgeber unbedingt stellen, sobald er einmal die falsche, uneidliche Aussage bestraft*) — daß das strafbegründende Moment die falsche Aussage, der Eid aber nur ein straferschwerender Umstand ist, der ebensogut durch irgend eine andere Beteuerungsformel ersetzt werden kann, — mit a. W. schaltet man das religiöse Moment aus — so ist nicht gut einzusehen, warum die versuchte Anstiftung zu irgend einem anderen Verbrechen nicht ebensogut bestraft werden soll. Denn m. E. ist die versuchte Anstiftung zum Mord ein ebenso strafwürdiges Verbrechen, wie die versuchte Verleitung zum Meineid und das Leben unseres Mitmenschen mindestens ebenso schutzbedürftig wie der Angriff auf die prozessuale Wahrheitserforschung. Für eine Bestrafung der versuchten Verleitung zum Meineide im zukünftigen Rechte bin ich allerdings, aber in erster Linie unter dem Gesichtspunkte, die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen im zukünftigen Strafrecht ganz allgemein, die versuchte Anstiftung zu einem Vergehen nur in besonderen Fällen, so auch bei der Verleitung zur falschen uneidlichen Aussage, unter Strafe zu stellen. Damit wird der zukünftige Gesetzgeber auch dem Gedanken gerecht, daß nicht die Sünde des Meineides, sondern die falsche Aussage, ob eidlich oder uneidlich, bestraft werden soll.

Diesen Standpunkt vertritt auch der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Str. G. B. (aufgestellt von Kahl, von Lilien-

---

*) Für die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussagen traten bereits ein: v. Liszt (f. Auss. S. 20), Binding (Lhb. II S. 138 Anm. 3), Heintze in Holtzendorffs Hdb. Bd. II S. 7, Otto Annalen, n. F. Bd. 8 S. 37ff. v. Bar krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtsw. S. 430, Rubo Komm. S. 122, Liszt Lhb. S. 587, Beling Deutsche Jur.-Ztg. VI S. 363.

thal, von Liszt, Goldschmidt). Hier finden wir das Delikt der versuchten Verleitung zum Meineid völlig beseitigt, dagegen findet sich im 3. Abschnitt des Allgemeinen Teiles in § 32 Abs. 2, ein Passus, der die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen nach den Vorschriften über den Versuch bestraft. Hierdurch würde auch das Strafmaß einer gerechten Strafenabstufung gerecht werden. Denn die im Vorentwurf vorgesehene Bestrafung des Versuches (§ 76), die im Gegenentwurf (§ 28) fast wörtlich übernommen ist, läßt dem richterlichen Ermessen den weitesten Spielraum, indem die Strafe nicht nur unter das für die vollendete strafbare Handlung angedrohte Mindestmaß herabgesetzt werden, sondern auch statt auf Zuchthaus auf Gefängnis [(§ 28 des Gegenentwurfes) (§ 76 des Vorentwurfes: „Auch kann auf eine mildere Art der Freiheitsstrafe erkannt werden")] erkannt und in besonders leichten Fällen von Strafe überhaupt abgesehen werden kann.

Nicht dagegen stellt der Vorentwurf auch die versuchte Verleitung zur falschen uneidlichen Aussage unter Strafe, ein Vorschlag, der bereits im österreichischen und schweizerischen Gesetzentwurfe verwirklicht ist.*)

§ 10.

Die Verleitung zum Falscheide im zukünftigen Rechte.

Die Strafbestimmung des § 160 ist ihrem Tatbestand und Wortlaut nach weit weniger angefeindet worden, als die des § 159, dafür aber umsomehr wegen ihrer Existenz überhaupt. Denn daß der Verleiter zum Falscheide bestraft wird, wollten und wollen auch heute noch die Gegner des § 160, jedoch nicht auf Grund eines vom Gesetz aufgestellten besonderen Tatbestandes, sondern aus dem Gesichtspunkte der mittelbaren Täterschaft heraus.

Wer ist nun mittelbarer Täter?

Mittelbarer Täter ist, wer sich eines anderen Menschen, auch wenn dieser rechtswidrig — sei es fahrlässig, sei es vorsätzlich — handelt, sofern er nur des Täterwillens entbehrt, als Mittel oder Werkzeuges bedient, und durch diesen die äußere Tat des Verbrechens ausführen läßt. Dieser Begriff der mittelbaren Täterschaft wird heute

*) S. a. Olbricht i. „die Reform des Str. G. B." herausgeg. v. Aschrott und Liszt Bd. 2 S. 179.

von Wissenschaft und Rechtsprechung fast allgemein anerkannt.*) Nur bei gewissen Delikten glaubt man wegen ihres höchst persönlichen Charakters den Begriff der mittelbaren Täterschaft nicht anwenden zu können, und dieser Ansicht verdankt auch der § 160 seine Existenz, weil man es für erforderlich hielt, daß zum Meineid ein persönlicher Eid gehöre. Die überwiegende Mehrzahl**) der Schriftsteller ist der Ansicht, und diese darf wohl auch als die herrschende bezeichnet werden, daß der Verleiter zum Falscheide an sich des Meineides schuldig ist. Es seien hier nur einige Beispiele angeführt:

v. Liszt (f. A. S. 188): „§ 160 . . . . kann mit Beruhigung ein juristisches Monstrum genannt werden. Eine selbständige Strafdrohung gegen die Verleitung zum Falscheide ist an sich überflüssig, in der Gestalt des § 160 R. Str. G. B. geradezu prinzipwidrig, und enthält eine ganz unbegreifliche Begünstigung des Schuldigen," und in seinem Lehrb. 18. Aufl. S. 603.: „Die Verleitung ist in der Reichsgesetzgebung mit Durchbrechung der allgemeinen Regel über mittelbare Täterschaft, ebenfalls zum selbständigen Verbrechen gemacht und damit eine theoretisch und praktisch gleich verkehrte Begünstigung der Herbeiführung einer falschen Aussage geschaffen worden."

Berner (Lehrb. S. 427): „Dieses widersinnige Gesetz befreit den Verleiter zum falschen Eide von der wohlverdienten Strafe des Meineides."

Oetker (cit. b. Kühne a. a. O. S. 84): „§ 160 ist zu Unrecht in das Gesetz gekommen; er ist überflüssig und schädlich."

Hälschner (II. 2, S. 931): „Mangelte die Strafbestimmung des § 160, so würde die Verleitung zur Ableistung eines falschen Eides durchaus folgerichtig als Meineid zu strafen sein."

Kohler (Studien I, S. 131): „Allerdings hat für diesen letzteren Fall (d. h. die Verleitung zum falschen Eide) das Strafgesetzbuch in § 160 eine besondere Bestimmung gegeben, welche aber unzutreffend ist; sie beruht auf einem theoretischen Irrtum etc. etc."

Mayer-Allfeld (Lehrb. S. 621): „Die Verleitung zu einer nur tatsächlich falschen Aussage (§ 160), ein Fall, der ohnedies als mittelbare Selbstbegehung des Meineides strafbar sein würde . . . . . ".

---

*) S. v. Liszt Lhb. 1910 S. 224 Anm. 3, R. G. E. I., S. 146, III S. 96, IV S. 256, XII S. 67, XVIII S. 419, XLI S. 40, XLII, S. 151, Goltd. Arch. 56, S. 71, 92.

**) Dagegen: Schultze a. a. O., Voigt a. a. O., Frank Komm. § 160 Anm. I, Dochow Holtzendorffs Hdb. III S. 240.

v. Helldorf (a. a. O. S. 59): „ . . . . . dagegen hat der Verleiter den falschen Eid, zu dem er verleitet, mittelbar selbst als einen Meineid geschworen . . . . . mithin durfte das R. Str. G. B. gegen den Verleiter zum Falscheide keine Sonderstrafbestimmung festsetzen, durfte also den § 160 nicht aufstellen."

Derselben Ansicht huldigen auch noch Merkel (Lehrb. S. 407) und Binding (II. S. 166). Grimm, (in Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1913 S. 3) will mittelbare Täterschaft nur annehmen bei der Verleitung zur objektiv falschen Versicherung an Eidesstatt und hier nur insoweit, als nicht das Gesetz eigenes Handeln des Täters verlangt. Er glaubt um deswillen nicht mittelbare Täterschaft bei der Verleitung zum Falscheid annehmen zu können, weil für die Eidesleistung bestimmte gesetzliche körperliche Formen, Nachsprechen, Erheben der Hand etc. etc. vorgeschrieben seien.

Trotz dieser herrschenden Ansicht hat merkwürdigerweise der Vorentwurf die Bestimmung des § 160 fast wörtlich in § 170 des Entwurfes übernommen, nur mit dem Unterschiede, daß als Höchststrafe Gefängnis bis zu fünf Jahren angedroht wird. Die Motive S. 550 sagen dazu:

„Da der Entwurf eine allgemeine Vorschrift über die sog. mittelbare Täterschaft nicht aufgenommen hat, und da auch nach Wissenschaft und Rechtsprechung gegenwärtig noch nicht behauptet werden kann, daß in den hier in Betracht kommenden Fällen mittelbare Täterschaft anzunehmen sein würde, besteht das Bedürfnis nach einer Sondervorschrift noch fort."

Stellt sich der zukünftige Gesetzgeber auf den von uns vertretenen Standpunkt, daß er in Zukunft nicht die Sünde des Meineides, sondern die falsche Aussage bestrafen will, daß also der Eid nur die äußere Form ist, so steht der Anwendbarkeit der mittelbaren Täterschaft bei der Verleitung zum Falscheide auch nicht das Geringste mehr im Wege. Der Staat hat ein Recht auf Wahrheitserforschung; diesem Recht entspricht die Pflicht, dem Staate gegenüber unter der von ihm vorgeschriebenen Form die Wahrheit zu sagen. Diese Pflicht zur Wahrheitsangabe und nicht die Eidesformel ist das Wesen des Eides und diese Pflicht kann von jedermann verletzt werden, der den Staat über die Richtigkeit des Eidesinhaltes täuscht, auch wenn er selbst nicht persönlich die vorgeschriebene Form wahrt, d. h. die Eidesformel spricht. Denn der mittelbare Täter bedient sich ja gerade eines anderen Menschen, um durch ihn die äußere Tat des

Verbrechens ausführen zu lassen. Der zum Falscheide Verleitete, der der Ansicht ist, daß er die lautere Wahrheit sagt, macht sich ja keiner Eidespflichtverletzung schuldig und doch ist der Staat in seinem Rechte auf Wahrheit betrogen, doch ist die Eidespflicht verletzt und zwar von dem Verleiter, der den Schwörenden in den Irrtum versetzt hat. Er ist mittelbarer Täter und in Wahrheit der Meineidige.

Wer einen Unzurechnungsfähigen zu einem falschen beeidigten Zeugnisse bestimmt, ist ebenso Alleintäter des Meineides, wie eine Frau sich des Verbrechens der Notzucht schuldig macht, die einen Geisteskranken anstiftet, jemanden zu notzüchtigen, trotzdem sie selber physisch das Verbrechen nicht einmal begehen kann. Die mittelbare Täterschaft ist eben bei allen Delikten begrifflich möglich*), sonst müßte in vielen Fällen**) der eigentliche Urheber eines Verbrechens straflos gelassen werden. Das Str. G. B. vertritt auch dieses Prinzip und hat es eben nur in Verkennung des eigentlichen Wesens des Eides durch die Sonderbestimmung des § 160 durchbrochen.

Wenn es nun in den Motiven zum Vorentwurf heißt: daß das Bedürfnis nach der Sondervorschrift des § 160 noch fortbestehe, da nach Wissenschaft und Rechtsprechung noch nicht behauptet werden kann, daß in den hier in Betracht kommenden Fällen mittelbare Täterschaft anzunehmen sein würde, so ist ohne weiteres klar, daß es bei derartigen Fragen in der Wissenschaft immer Meinungsverschiedenheiten gibt und geben wird. Um solche Streitfragen zu entscheiden, ist aber weder Wissenschaft noch Rechtsprechung da. Denn erstere kann nur zur Lösung einer Streitfrage beitragen, die dann der Gesetzgeber zu entscheiden hat, und der Richter, der dazu berufen ist, das vom Gesetzgeber festgelegte Recht anzuwenden, kann sich nie und nimmer über das bestehende Recht hinwegsetzen und ungeachtet einer bestehenden Strafvorschrift den Täter aus einem anderen Gesichtspunkte heraus bestrafen. Da wir also für die Verleitung zum Falscheide die Sondervorschrift des § 160 R. Str. G. B. haben, konnte und durfte die Rechtsprechung de lege lata unter keinen Umständen den Verleiter zum Falscheide als mittelbaren Täter aus §§ 153, 154 R. Str. G. B. strafen, und hat, falls

*) v. Liszt, v. Helldorf.

**) So bei Notzucht, Blutschande (wenn ein fremder, nicht verwandter, strafrechtlich verantwortlicher Täter den geisteskranken, nicht verantwortlichen Vater der mißbrauchten Frauensperson anstiftet), beim Beamtendelikt.

diese Sondervorschrift, wie es der Vorentwurf vorsieht, bestehen bleibt, in Zukunft auch keine Veranlassung Stellung zu dieser Frage zu nehmen. Es muß aber im zukünftigen Recht diese gesetztechnisch völlig mißglückte Sonderbestimmung beseitigt und ein Modus gefunden werden, der den Verleiter zum Falscheide seiner Strafe und zwar seiner gerechten Bestrafung zuführt. Da die mittelbare Täterschaft begifflich bei allen Delikten möglich und auch eine allgemeine Erscheinungsform ist, so würde ich in erster Linie Aufnahme einer Bestimmung in den Allgemeinen Teil des R. Str- G. B. vorschlagen, welche die mittelbare Täterschaft ganz allgemein unter Strafe stellt. Stooß (a. a. O. S. 404 Anm. 2) schlägt hierfür etwa folgende Fassung im Anschluß an die Bestimmung über Anstiftung vor: „Wer jemanden vorsätzlich zu einem Verbrechen bestimmt und wer vorsätzlich veranlaßt, daß jemand die äußere Tat eines Verbrechens unvorsätzlich ausführt, unterliegt der Strafe des Täters."

Sehr richtig hat auch der Gegenentwurf die Sonderbestimmung des § 160 beseitigt und im Allgemeinen Teil eine Bestimmung über mittelbare Täterschaft in § 31 aufgenommen, die lautet: „Als Täter wird auch derjenige bestraft der bei Ausführung der ihm zurechenbaren strafbaren Handlungen mitwirkt, oder ihre Ausführung durch einen anderen bewirkt, oder pflichtwidrig zuläßt."

Der Wortlaut der Bestimmung und ob man sie im Anschluß an die Bestimmung über Anstiftung oder in einen eigenen Paragraphen im zukünftigen Str. G. B. aufnehmen soll, sind nur Fragen untergeordneter Bedeutung.*) Nur darf man nicht, wie dies der Vorentwurf tut, da man eine Bestimmung über mittelbare Täterschaft nicht aufnimmt, eine Sonderbestimmung beibehalten, die im Widerspruch mit den sonstigen Grundprinzipien des Str. G. B. steht.

Sollte man sich wirklich nicht zur Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift über mittelbare Täterschaft entschließen können, so wäre ich trotzdem für Beseitigung des § 160 im zukünftigen Recht. Denn wenn es auch höchst wahrscheinlich ist, daß die Verleitung zum Falscheide als solche tatsächlich straflos geblieben wäre, wenn § 160 nicht eine besondere Strafbestimmung aufgestellt hätte**), so

*) Kohler in Goltd. Arch. Bd. 56 S. 293 sieht vor: „Wer den Täter absichtlich zu einer Handlung bestimmt hat, wird strafrechtlich ebenso behandelt, wie wenn er die Handlung selber begangen hätte".

**) Stoß a. a. O. S. 310.

ist es als sehr sicher anzunehmen, daß auch ohne die Sonderbestimmung der Verleiter zum Falscheide eine Strafe und zwar eine gerechtere Strafe als bisher in Zukunft erleiden wird. Denn kein Richter wird sich, nachdem nun einmal dieser richtige Gedanke in das deutsche Strafrecht über ein Menschenalter, wenn auch in einer unglücklichen Form, eingeführt ist, besinnen, den Verleiter zum Falscheide beim Fehlen einer Sonderbestimmung und selbst mangels einer solchen über mittelbare Täterschaft, als mittelbaren Täter des Meineides zu bestrafen. Die Motive könnten ja dazu noch das ihrige beitragen, indem sie die Beseitigung des § 160 damit begründen, daß der Verleiter zum Falscheide ohnedies als mittelbarer Täter des Verbrechens des Meineides zu strafen ist.

Nicht unerwähnt möchte ich hier lassen, daß der Vorentw. sowohl wie auch die Strafrechtskommission (Deutsche Jur.-Ztg 1911 S. 1356) den Begriff der mittelbaren Täterschaft dadurch erheblich in Zukunft beschränken wollen, daß sie eine Neuerung getroffen haben, wonach es bei der Teilnahme nicht mehr darauf ankommen soll, ob der Täter schuldhaft handelte.

§ 11.

Das Strafmaß.

A) Hauptstrafen.

Das gegenwärtige R. Str. G. B. bedroht die versuchte Verleitung zum Meineid mit Zuchthaus von ein bis fünf Jahren.

Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß diese Strafbestimmung eine ungemeine Härte enthält, da in jedem Falle auf Zuchthaus, und zwar selbst wenn man das Strafminimum annehmen will, auf 1 Jahr erkannt werden muß. Die unverhältnismäßige Schwere dieser Strafe ist besonders von v. Kräwel (Goltd. Arch. X. S. 660ff.) und Binding heftig angegriffen worden. Hat man doch sogar vielfach versucht, eine Möglichkeit des Versuchs bei diesem Delikt nur um deswillen zu konstruieren, um eine unbillige Härte zu vermeiden, ohne zu überlegen, daß das eigentliche Wesen des Delikts bezw. sein Tatbestand nicht auf Kosten des Strafmaßes entstellt oder verkannt werden darf.

Falls man im zukünftigen Rechte von einer allgemeinen Strafbestimmung über versuchte Anstiftung absehen und den § 159 bei-

behalten sollte, so würde ich als Strafmaß, wie bisher, Zuchthaus von 1—5 Jahren vorschlagen, dabei mildernde Umstände zulassen, und in diesem Falle einfach Gefängnis (von einem Tag bis zu fünf Jahren) androhen. Dem richterlichen Ermessen muß eben ein ziemlich großer Spielraum gelassen werden, gerade um unbillige Härten, wie wir ihnen leider bisher auch so oft in der Praxis beim Diebstahl oder Betrug im Rückfalle begegnet sind, zu vermeiden. Gerade deshalb möchte ich der Fassung des Vorentwurfes, der bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten androht, widersprechen,*) da diese Mindeststrafe für manche Fälle oft noch zu hart erscheinen könnte, im übrigen aber, besonders bei Festsetzung der Strafe bei der falschen Versicherung an Eidesstatt, die mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorhandensein von mildernden Umständen mit Haft bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. gestraft werden soll, zustimmen.

Daß bei der Straffestsetzung des Gegenentwurfes, der allgemein die versuchte Anstiftung (§ 32 Abs. 2 des Gegenentwurfes) nach seinen Vorschriften über Versuch (§ 28 d. G. E.) bestrafen will, eine billige und gerechte, dem richterlichen Ermessen freiesten Spielraum lassende Strafbestimmung auch bei der Verleitung zum Meineid sich herausstellen würde, habe ich an anderer Stelle schon erwähnt. Darnach kann unter das für die vollendete Straftat, d. i. Meineid, (Zuchthaus von 1—10 Jahren) angedrohte Mindestmaß herabgegangen, statt auf Zuchthaus auch auf Gefängnis erkannt, und in besonders leichten Fällen von Strafe überhaupt abgesehen werden.

Die Verleitung zum Falscheide wird im geltenden Recht mit Gefängnis von 1 Tag bis zu 2 Jahren bedroht. Diese Strafdrohung enthält in der Tat, wie v. Liszt (f. A. S. 188) sagt, eine ganz unbegreifliche Begünstigung des Schuldigen und ist geradezu ein Privilegium für den intellektuellen Urheber. Hätten wir diese selbständige Strafbestimmung nicht, — und de lege ferenda wird sie hoffentlich nicht wiederkehren —, so würde der Verleiter zum

---

*) Die Strafrechtskommission hat auch die Strafe bei mildernden Umständen einfach auf Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis 2000 Mk. festgesetzt. Ein Zusatz ist hinzugefügt, der den Täter für straflos erklärt, der freiwillig die Abgabe der unrichtigen Aussage oder Versicherung verhindert hat.

Falscheide nach den Bestimmungen der §§ 153, 154 mit Zuchthaus von 1—10 Jahren bestraft werden.

Der Verleiter zum Falscheide verdient eine härtere Strafe als der Verleiter zum versuchten Meineid, weil er auch die Rechtspflege in viel höherem Grade gefährdet. Denn dort bleibt es ja immer beim Versuch, während hier der Verleiter seinen Zweck, nämlich die Irreführung der Behörde, durch die Leistung des objektiv falschen Eides des Schwörenden erreicht. Die Rechtspflege aber ist noch in viel höherem Maße gefährdet als bei der Anstiftung zum Meineide, da das Opfer des Verleiters zum Falscheid von der Wahrheit seiner Aussagen überzeugt ist und im Vertrauen hierauf beim Gericht leicht einen glaubwürdigen Eindruck erweckt, während der angestiftete Zeuge sich leicht in Widersprüche verwickeln und sich dadurch verraten wird. Die Handlungsweise des Verleiters zum Falscheide ist in jedem Falle viel nichtswürdiger, seine Gesinnung um ein bedeutendes verwerflicher, als die des Verleiters oder Anstifters zum Meineid. Damit rechtfertigt sich auch eine härtere Bestrafung.

Sollte man sich de lege ferenda nicht dazu entschließen können, den § 160 R. Str. G. B. zu beseitigen, wie es mit Recht der Gegenentwurf vorgeschlagen, sei es mit Aufnahme einer Bestimmung über mittelbare Täterschaft im Allgemeinen Teil, sei es ohne eine solche, so muß m. E. unter allen Umständen das Strafmaß des § 160 abgeändert werden und zwar würde ich hier als Strafsatz Zuchthaus von 1—10 Jahren, und um ebenfalls unbillige Härten zu vermeiden, beim Vorhandensein mildernder Umstände Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren, bei der Verleitung zur falschen Versicherung an Eidesstatt Gefängnis von 1 Tag bis zu zwei Jahren, beim Vorhandensein von mildernden Umständen Haft bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. vorschlagen. Auch die Strafrechtskommission hat im Gegensatz zum Vorentwurf die Strafandrohung erheblich geschärft und zwar bei der Verleitung zum Falscheid durch Einsetzung eines Minimums von 3 Monaten Gefängnis, bei der Verleitung zur falschen Versicherung an Eidesstatt auf Gefängnis bis zu 2 Jahren. (D. Jur.-Ztg. 1912 S. 659.)

Nur wer den Meineid und im Zusammenhang damit die Verleitung zum Falscheid als religiösen Frevel bestraft, kommt zu Strafsätzen, wie sie das gegenwärtige Str. G. B. für § 160 und der Vorentw. für § 170 hat. (Gef. v. 1 Tag bis zu 5 Jahren).

B) Nebenstrafen.

Nach dem geltenden Recht treffen den Verleiter zum Meineid vorerst die notwendigen Folgen jeder Verurteilung zu Zuchthausstrafen (§ 31 R. Str. G. B.). Dagegen findet die Vorschrift des § 161 auf 159 keine Anwendung (R. G. II. S. 93).

Den Verleiter zum Falscheide kann als Nebenstrafen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte treffen, dagegen ist von einer Anwendung des § 161 nie die Rede gewesen.

De lege ferenda müssen m. E. dem Verleiter zum Falscheide dieselben Nebenstrafen treffen, wenn die Sonderbestimmung des § 160 beibehalten wird, wie er sie bei einer Verurteilung als Meineidiger erleiden würde, also volle Anwendung des § 161 R. Str. G. B. in seiner jetzigen Form.

Von einer Anwendung des § 161 für den Verleiter zum Meineid würde ich auch in Zukunft absehen, da die sich daran knüpfenden Folgen für einen Versuch doch zu kraß sind.

III.

Schlußbetrachtung.

In Zusammenfassung des Ergebnisses unserer Gesamtbetrachtung wären sonach für die Verleitungen zum Falscheid und Meineid im künftigen Rechte folgende Vorschläge zu befürworten:

A. Für die Verleitung zum Meineide:

I. in erster Linie: Beseitigung des § 159 und Bestrafung jeder versuchten Anstiftung eines Verbrechens durch Aufnahme einer Bestimmung in den Allgemeinen Teil.

II. In zweiter Linie: Beibehaltung des § 159 in folgender Fassung: Wer es versucht, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu bestimmen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis, und wer es versucht, einen anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, bei mildernden Umständen mit Haft*) bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

B. Für die Verleitung zum Falscheide:

I. In erster Linie: Beseitigung des § 160, sei es mit, sei es ohne Aufnahme einer Strafbestimmung über mittelbare Täterschaft im Allgemeinen Teil.

II. In zweiter Linie: Beibehaltung des § 160 in folgender Fassung: Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bestraft, und wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft*) bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. gestraft.

Ich habe in der vorgeschlagenen Fassung des § 159 (A II) das Wort „bestimmen“**), das begrifflich völlig identisch mit „an-

---

*) Im Sinne des Vorentw.

**) Auch die Strafrechtskommission hat das Wort „Verleiten“ durch „Bestimmen“ ersetzt, (D. Jur. Ztg. 1912 S. 658).

stiften“ ist, nur deshalb gewählt, um, da der terminus technicus anstiften den Erfolg voraussetzt, weiteren Kontroversen vorzubeugen. Überdies kommt dieser Vorschlag ja nur in Betracht falls das zukünftige Recht nicht dazu übergehen sollte, auch die versuchte Anstiftung im allgemeinen zu bestrafen.

In der vorgeschlagenen Fassung des § 160 (B II.) ist der Ausdruck verleiten beibehalten worden, da es sich um ein selbständiges Delikt handelt, das sachlich nichts mit der Anstiftung gemein hat.

Neben diesen Vorschlägen wäre, falls im zukünftigen Recht auch die falsche uneidliche Aussage unter Strafe gestellt würde, auch eine Bestrafung des Verleiters zur wissentlich falschen uneidlichen Aussage und des Verleiters zur objektiv falschen uneidlichen Aussage, in Betracht zu ziehen und geboten.

Literatur.

Abegg, in Goltd. Arch. Bd. X. S. 649, 721; Bd. VIII S. 579; XI. S. 3 ff.
Abegg, Gerichtssaal, Bd. XVII; 1865, S. 266.

v. Bar, Zur Lehre vom Versuch und Teilnahme am Verbrechen 1859 Hannover.
Baumgarten, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen 1888 Stuttgart.
Beling, in der deutschen Jur. Zeitung Berlin 1901, Bd. VI, S. 362 ff.
Bercio, Zeitschr. f. Ges. Strafrechts-Wissenschaft, Bd. XXII, S. 818 ff.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1898 Leipzig.
Berner, Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, 1847 Berlin.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1904 Leipzig.
Binding, Handbuch des Strafrechts, 1885 Leipzig.
Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgem. Teil, 1907 Leipzig.
Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1901 Berlin.
Buri, Über das Wesen des Versuchs, Goltd. Arch. 1877, Bd. 25, S. 265.

Daude, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1901 Berlin.
Dochow, in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3/1, 1874 Berlin.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1904 Berlin.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5./7. A., 1908 Tübingen.
Fuchs, Gerichtssaal, 1864, S. 315.

Gamp, Gerichtssaal, 1875, S. 35 ff., Goltd. Arch. XXIII S. 195.
Geyer, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. II, S. 310.
Göbel, Unternehmen und Verleiten im deutschen Reichsstrafrechte, insbesondere in der Materie des Meineids, Diss. Erlangen, München 1891.
Goltdammer, Archiv. (Verfasser, Bände und Seiten sind an den einzelnen Stellen zitiert.)
Goltdammer, Die Materialien zum St.G.B. f. d. preuß. Staaten, 1852 Berlin.
Grimm, in „Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern", 1913 Nr. 1.
Grünberg, Zur systematischen Stellung des Meineides, 1900 Berlin.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1881, 1887, Bonn.

Harburger, Die Teilnahme an dem Verbrechen aus § 159 R.St.G.B. durch Anstiftung oder Beihilfe, in den Festgaben f. Planck, München 1887, S. 363 ff.

Heinze, Zum revidierten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, 1870 Leipzig.

v. Helldorf, Die mittelbare Täterschaft und die Verleitung zum Falscheide, Diss., Halle 1895.

Hirzel, Der Eid, 1902 Leipzig.

Heurung, Der Begriff des Unternehmens im Strafrecht, Diss., Erlangen 1897.

Jagemann, Gerichtssaal, 1877, S. 340.

John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuche f. d. Norddeutschen Bund, 1868 Berlin.

John, Das Strafrecht in Norddeutschland zurzeit der Rechtsbücher, 1858 Leipzig.

John, Die Verbrechen gegen den Staat, in Holtzendorffs Handb. des deutschen Strafrechts, 1874 Berlin.

John, in Goltdammers Arch., Bd. IV, S. 471.

Kohler, Studien aus dem Strafrecht, 1890 Mannheim.

v. Kräwel, in Goltdammers Arch., Bd. IX, S. 807, Bd. X, S. 660.

Kühne, Das Unternehmen der Verleitung zum Meineide, Diss. Würzburg 1906.

Langenbeck, Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, 1867, 1868 Jena.

Lauterburg, Die Eidesdelikte, 1886 Bern.

v. Liszt, Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentl. Behörde, 1877 Graz.

v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, 1876 Wien.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1908 Berlin.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. A. 1910/11 Berlin.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889 Stuttgart.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1907 Leipzig.

Dasselbe, 7. Aufl. 1912.

Mittermaier, im neuen Archiv des Crim.-Rechts, 1818, S. 85 u. 60.

Mittermaier, Gerichtssaal, 1859 S. 216.

Oetker, in „Gerichtssaal", Bd. 64, S. 56 ff., „Die gesetzlichen Merkmale in Haupt- und Nebenfragen."

Olbricht, in „Die Reform des Strafgesetzbuches". Kritische Besprechung des Vorentwurfes zu einem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österr. und schweiz. Vorentwurfes, herausgegeben von Aschrott und v. Liszt, Bd. II, S. 179.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1912 Berlin.

Dasselbe, 2. Aufl. 1886 Berlin.

Oppenheimer, Was heißt „unternehmen“ im Sinne des R.St.G.B., Diss., Freiburg, Berlin 1900.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1873 Berlin.

Dasselbe 14 Aufl. 1901.

Oppenhoff, Die Rechtsprechung des Kgl. Obertribunals in Strafsachen.

Rißdorf, Studien zum Meineid und dem Unternehmen der Verleitung zum Meineid, Diss., Bern 1910.

Rubo, Kommentar über das St.G.B für das Deutsche Reich, 1879 Berlin.

Rüdorff-Stenglein, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1881 Berlin.

Rüdorff, Strafgesetzbuch, bearbeitet von v. Liszt und Delaquis, 1910 Berlin.

Schmitz, Gerichtssaal, Bd. XLVIII, 1893, S. 40 ff.

Schröder, Wörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1902 Leipzig.

Schultze, in Goltdammers Archiv, Bd. XVIII, S. 209 ff.

Schultze, Die Verleitung zum falschen Eide als selbständiges Verbrechen, 1870 Berlin.

Schütze, in Goltdammers Archiv, Bd. XXI, S. 156.

Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, 1867, 1868 Jena

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1874 Leipzig.

Schwarze, Kommentar zum R.St.G.B., 5. Aufl., Leipzig 1883.

Stooß, in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“. Besonderer Teil, III. Bd., Berlin 1906, S. 272 ff.

Stooß, Lehrbuch des österr. Strafrechts, Wien und Leipzig 1910.

Temme, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1876 Stuttgart.

Temme, Handbuch des preußischen Kriminalrechts, 1837.

Thomsen, Das deutsche Strafrecht, 1906 Berlin.

Voigt, in Goltdammers Archiv, Bd. XXVIII, S 222.

Wasserschleben, Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851.

Wächter, Beitrag zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines St.G.B. für den Norddeutschen Bund, 1870 Leipzig.

Zachariae, Die Lehre vom Versuche des Verbrechens, 1836, 1839, Göttingen.

Zachariae, in Goltdammers Archiv, Bd. III, S. 162, 289.

Motive zum Entwurf eines Kriminalgesetzbuches für die preußischen Staaten von 1828, Berlin.

Entwurf des St.G.B. für die preußischen Staaten, 1830 Berlin.

Revidierter Entwurf des St.G.B. für die preußischen Staaten, 1833 Berlin.

Motive zum revidierten Entwurf des St.G.B. für die preußischen Staaten, 1833 Berlin.

Entwurf des St.G.B. für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen des Kgl. Staatsrats, 1843 Berlin.

Revision des Entwurfes des St.G.B. von 1842, II., 1845 Berlin.

Fernere Verhandlungen der Kommission des Staatsrats über den revidierten Entwurf des St.G.B., 1847 Berlin.

Verhandlungen der Kommission des Staatsrats über die von dem Kgl. Staatsministerium zum Entwurf des St.G.B. vorgeschlagenenen Änderungen, 1847 Berlin.

Entwurf des St.G.B. für die preußischen Staaten, 1851 Berlin.

Bericht der Kommission zur Prüfung des Entwurfes des St.G.B für die preuß. Staaten, I. Session, II. Kammer.

Motive zum Entwurf eines St.G.B. für den Nordd. Bund, 1869 Berlin.

Aktenstücke des Reichstags, Session 1870, Nr. 6.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, 1909 Berlin.

Die Reform des Strafgesetzbuches. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österr. und schweiz Vorentwurfs, herausgegeben von Aschrott u. v. Liszt.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt.

Beschlüsse der Strafrechtskommission, mitgeteilt von deren Vorsitzendem, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Berlin in „Deutsche Juristen-Zeitung“ 1911 und 1912.